

in den biblischen Schriften lebt mit seinem Erbteil an ethischen und religiösen Energien, und indogermanischem, dem Geist gewissenhafter Forschung, Gründlichkeit, Sachlichkeit, die Verschmelzung östlicher Weisheit mit westlicher Technik, und bezeugen so die Bedeutung der hebräischen Sprache für die Kultur- und Geistesgeschichte zweier Welten.

Inhaltsübersicht der beiden Teile.

(Teil I: Jahrg. 1931, S. 81—97. 180—193. Teil II: Jahrg. 1932, S. 100—129)

- I. Literatur, S. 81. — Charakter der hebräischen Sprachwissenschaft. Ihre doppelte Erscheinungsform. Das Problem, S. 83. — Nigri, S. 87. — Aruch, S. 88. — Pellikan, S. 89. — Adrian, S. 91. — Reuchlin, S. 93. — Böschstein, S. 180. — Masora, Talmud, Targum, S. 182. — Levita, S. 184. — Fagius, S. 186. — Hebräische Drucke, S. 187. — Münster, S. 189.
- II. Die Wittenberger, S. 100 ff. — Melancthon, S. 102. — Forster, S. 105. — Masius, S. 107. — Eber, S. 107. — Moller, S. 108. — Universitäten, S. 109. — Schulordnungen, S. 113. — Neander, S. 117. — Sturm, S. 119. — Schulmänner, S. 120. — Methode, S. 121. — Lehrbücher, S. 124. — Rückblick und Synthese, S. 126.

Das Statut der jüdischen Bevölkerung der Grafschaft Wied-Runkel (Pinkas Runkel)

Von Bernhard Wachstein

Die in dem Pinax Runkel festgelegten Bestimmungen zur Schaffung einer inneren Verfassung der jüdischen Bewohner der reichsunmittelbaren Grafschaft Wied-Runkel füllen den Zeitraum von 1733 bis 1760 aus, die daran sich anschließenden Protokolle laufen bis 1783. Das Territorium, das jetzt einen Teil Preußens bildet, in der napoleonischen Zeit vorübergehend zum Großherzogtum Berg und zum Herzogtum Nassau geschlagen wurde, befand sich seit dem 11. Jahrhundert im Besitze der Häuser Wied, Isenburg und Runkel. Seit dem Ausgange des 17. Jahrhunderts übte die Linie Wied-Runkel die Hoheitsrechte in der Landschaft aus. In der erwähnten Periode regierten: Johann Ludwig Adolf, 1705 als Sohn des 1706 verstorbenen Maximilian Heinrich und der Sofia Florentina aus dem Hause Lippe-Deimold geboren, übernahm 1730 die Regierung aus der Hand seiner Mutter, die bis dahin die Regentschaft geführt hatte. Nach seinem 1762 erfolgten Tode kam sein Sohn aus erster Ehe Christian Ludwig zur Herrschaft. Er starb 1791, nachdem er vorher die Reichsfürstentwürde erlangt hatte.

Ueber das Verhältnis der Herrscher zu ihren jüdischen Untertanen erfahren wir nur wenig aus unserem Dokumente. Runkel war schon früher von Juden bewohnt, wie wir dies aus dem Provenienzenamen Runkel, der in der älteren hebräischen Literatur sporadisch auftritt, erschließen können. Es hat jedoch den Anschein, daß die Judenschaft, die sich die zu besprechende Verfassung gab, neu eingewandert sei, etwa am Anfang des 18. Jahrhunderts.

Aus den Beinamen, die manche Würdenträger und sonst in den Protokollen genannte Personen führen, sowie aus der ausdrücklichen

Angabe der Herkunft, lernen wir außer Runkel, wo die Landversammlungen in Zeiträumen von drei zu drei Jahren stattfanden, noch folgende Dörfer als Wohnsitze der Juden kennen: Blesensbach, Dernbach, Eschbach, Heckholzhausen, Münster, Schupbach, Weier, Wolfenhausen. Ueber die Anwesenheit von Juden in Heckholzhausen um diese Zeit haben wir eine weitere Quelle in dem von LEWINSKY in LÖWENSTEINS Blättern IV, S. 39—41 mitgeteilten Schutzbrief, den Christian Ludwig am 13. März 1765 dem Dr. med. Herz Gerson erteilt hat. Dem Aufgenommenen werden 15 Punkte vorgeschrieben, Punkt 11 bestimmt das jährliche Schutzgeld mit sechzehn Rthl. In unserem Dokumente ist nur von dem zu versteuernden Vermögen die Rede, so daß wir nicht wissen können, wie hoch das Schutzgeld für die alten Insassen war, das jeder, auch der Vermögenslose, entrichten mußte. Der Befriedigung der religiösen Bedürfnisse dienten im ganzen Lande vier Synagogen. Einen Aufschluß über Zahl und Beschäftigung der jüdischen Bevölkerung könnte das Original, wenn es irgendwo noch vorhanden wäre, gewähren. In der mir vorliegenden Kopie sind die von drei zu drei Jahren angefertigten Listen der Kontribuenten mit den von ihnen einbekannten zu versteuernden Vermögensbeständen, als für den Abschreiber unwichtig, ausgelassen. Nur der Name des Höchstbesteuerten und die Summe des Gesamtvermögens sind verzeichnet. Wir erhalten folgende Zahlen:

1737 beträgt die Summe des veranlagten Gesamtvermögens 22 905 fl.; 1740: 26 700; 1743: 29 200; 1746: 32 355; 1747 stellt die größte Summe: 47 200; 1751: 40 000; vom Jahre 1754 fehlt der Ausweis; 1757: 32 200; 1761: 36 150; 1767: 34 380; 1770: 36 420; 1774: 32 800; 1776: 28 600; 1779: 31 500. Als den höchsten Steuerträger lernen wir 1737 Moses b. Abraham Isaak aus Schupbach kennen, der ein Vermögen von 2700 fl. bekennt. In der Zeit von 1740 bis 1761 ist es Meir b. Moses Mordechai aus Runkel, der anfangs ein Vermögen von 3000 f., später von 4000 fl. und dann durch 12 Jahre von 5000 fl. versteuert, das dann auf 2500, 1000 und schließlich auf 300 sinkt. Aus dem Steigen und Fallen des Gesamtvermögens läßt sich ohne nähere Kenntnis der Umstände schwer auf eine beträchtliche Zu- oder Abwanderung, noch auch auf eine im Grunde veränderte ökonomische Lage schließen. Es mag noch bemerkt werden, daß die Steuerpflicht sich auch auf zweifelhafte Forderungen erstreckte. Dem Steuerträger stand es frei, diese von seinem Vermögen auszuscheiden, er mußte jedoch im Falle der Einbringung einen beträchtlichen Betrag hiervon versteuern. Das Schwanken der Beträge könnte auch hierin seinen Grund haben.

Es sollen noch zwei die Bevölkerungszahl angehende Notizen erwähnt werden, die aber ebenfalls keine sicheren Grundlagen für die Errechnung bieten. Die eine Notiz hinter der Aufstellung von 1774 lautet: ל"ב אר"ב מ"ב, ל"ב אלפים שמונה מאות. Die zweite hinter der von 1776: י"ב ר"ב ל"ד. Ich löse die Abbreviaturen auf: . . . בית מ"ב. Wir kämen so zu einem durchschnittlichen Vermögen von nicht weniger als 780 fl. pro Hausvorstand und zu der geringen Zahl von etwa 200—250 Seelen. Beides erscheint mir nicht sehr wahrscheinlich. Es könnte aber auch so verstanden werden, daß es außer denen, die Vermögenssteuer entrichteten, noch 42 gab, die vermögenslos waren und als Hausvorstände nur die Schutzsteuer zu entrichten hatten. In den Quellen werden oft nur die Schutzgeld Zahlenden als „Hausvorstände“ schlechthin angeführt. So verstanden, würde die zweite Notiz besagen, daß im dritten Jahre die Zahl derer, die kein Vermögen bekantten, um 10 abgenommen hat.

Wie es auch immer sei, die jüdische Bevölkerung war nicht groß. Hierin ist auch der Grund zu suchen, daß das geistige Oberhaupt,

welches die Rabinatshandlungen im Lande besorgte und unter dessen Vorsitz die ersten 30 Punkte zustandekamen, als Rabbiner von Friedberg die Protokolle zeichnet. Da die Landtage, die in erster Linie das Veranlagungsverfahren zu besorgen hatten, zweifellos unter der Aegide der Herrschaft standen, ist mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß diese nur deshalb ihre Zustimmung zur Bestellung eines ausländischen Rabiners gab, weil eben die finanzielle Kraft der jüdischen Bevölkerung nicht ausreichte, ein selbständiges Rabinat zu schaffen. Auch der nachfolgende Rabbiner hat seinen Sitz nicht in Runkel.

Aber gerade die Kleinheit der Verhältnisse verleiht dem bescheidenen gesetzgeberischen Werke ein besonderes Interesse. Hier wie in anderen bekannt gewordenen Gemeinde- und Landeseinrichtungen können wir den Reflex eines größeren Ganzen wahrnehmen, das sich durch die Zeiten und Räume zieht, immer durch zeitliche und lokale Bedingungen nuanciert. So sehr sich die statuierten Normen — die Takkanoth — als vom Augenblick geboren geben, so sind sie doch in ihrer Grundlage keinesfalls als originell anzusehen. Die Verfasser so mancher bekannt gewordenen Ordnungen sind merkwürdigerweise von dem einen oder dem anderen Herausgeber, dessen wissenschaftlicher Ernst sonst nicht anzuzweifeln ist, als ihre Urheber und Schöpfer angesehen worden. In Wirklichkeit erscheint in all den Takkanoth Altes und Neues, Eigenes und Fremdes verarbeitet. Ich führe dies gleichsam als Entschuldigung an, daß ich bei dem einen oder anderen Punkte zur Klärung des Gegenstandes etwas reichlicher Parallelen anführe, ohne das Material hier ausschöpfen zu wollen oder zu können.

Daß dieser Stoff von den Lokalhistorikern nicht übersehen wurde, und daß dieser auch einen wichtigen Platz in der Darstellung der Kultur der Juden einnimmt, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Aber der Gegenstand verdient eine besondere Behandlung. Einen verheißungsvollen Anfang zur Erfassung dieser wichtigen Materie bietet das 1924 in New York herausgekommene Werk *Jewish Self-government in the Middle Ages* von LOUIS FINKELSTEIN. Die Methode, die Finkelstein zur Feststellung der Urtexte anwendet, die gewissenhafte Prüfung der Quellen, die Hinweise namentlich auf die ältere Literatur verdienen besondere Anerkennung. Freilich ist auch hier der Gegenstand, namentlich nach der historischen Seite hin, noch nicht erschöpft.

Als Verfasser der statuierten Normen oder als an deren Fassung meist Beteiligte haben wir die den Vorsitz führenden Rabbiner anzusehen.

Von 1733—1748 ist es Michl, Rabbiner in Friedberg, d. i. Michl Beer Oppenheim, unter dessen Vorsitz zunächst die ersten 18 Punkte festgesetzt wurden und dann in weiterer Fortsetzung und teilweiser Ergänzung und Abänderung der früheren die Punkte 19—30. Michl war der Sohn des Frankfurter Finanzmannes Ahron Oppenheim (Aron Per, Beer). Zu der 1701 in Frankfurt a. M. stattgefundenen Hochzeit Michls mit Blümele, der Tochter des Prager Oberrabbiners David Oppenheim, erschien eine Beschreibung des Hochzeitzeremonials im Druck. Zwischen 1706 und 1707 erlangte er das neukreierte Rabinat in Offenbach¹⁾. Da die Kreierung eines Rabinats ein Zugeständnis an die Judenschaft bedeutete, so blieb der Name Oppenheims

¹⁾ Das Dekret in deutscher Uebersetzung bei GUGGENHEIM, *Aus der Vergangenheit der israelitischen Gemeinde zu Offenbach am Main*, 1915, S. 40 ff.

mit diesem Privilegium verknüpft²⁾. Schon 1708 übernahm er auch das Rabbinat in der alten Gemeinde Friedberg, wo er bis zu seinem am 7. Februar 1750 erfolgten Tode verblieb³⁾.

Der zweite Rabbiner, unter dessen Vorsitz 1751—1760 die restlichen Punkte 31—40 zustandekamen, war Israel Lipschitz, der in dem drei Stunden von Runkel gelegenen Diez domizilierte. Seine Aufnahme in Runkel gab der Gemeinde Friedberg zu einem Protest Veranlassung, in welchem sie auf den seiner Zeit mit Bann festgelegten Beschluß hinwies, der die Runkeler verpflichtet, sich an das Friedberger Rabbinat anzugliedern⁴⁾. Aus der Stellung von Lipschitz zu dieser Streitsache erhalten wir einige belangvolle Daten.

In Nr. 45 seiner RGA-Sammlung *Or-Jisrael* vom 2. Schebat 512 (28. Januar 1752) setzt er mit Aufwand großer Gelehrsamkeit die Irrigkeit des Standpunktes der Friedberger Gemeinde auseinander. Hauptsächlich wird die Frage gestellt, ob der geltend gemachte Beschluß mit Zustimmung aller Interessenten oder der von ihnen in dieser Hinsicht ermächtigten Vertreter zustande kam, und dann aber auch, ob ein solcher Beschluß auch für die Folge trotz der möglicherweise eintretenden Veränderung der Zustände gefaßt werden konnte. Die Entfernung Friedbergs brachte es mit sich, daß der Rabbiner nur in den Landversammlungen erschien. Schon dieser Besuch verursachte große Ausgaben. Bei Vorfällen ritueller oder rechtlicher Natur konnte der Rabbiner nicht leicht erreicht werden, so daß sich tatsächlich Unziemlichkeiten ergaben, indem unwissende Männer sich anmaßten, Entscheidungen zu treffen. Eine notwendige Folge dieses Zustandes war es auch, daß die christlichen Gerichte in Zivil- und Eheangelegenheiten in Anspruch genommen wurden. Aus gelegentlichen Bemerkungen in dieser Quelle können wir ebenfalls ersehen, daß die geringe Zahl der Runkeler Judenschaft es ihr nicht ermöglichte, ein selbständiges Rabbinat zu schaffen.

Israel Lipschitz, ein Gelehrter von Namen, kam um 1741⁵⁾ nach Diez und wirkte dort mehr als 22 Jahre⁶⁾. 1763 übernahm er das Landrabbinat in Cleve⁷⁾, wo er bis zu seinem am 3. November 1782 erfolgten Tode verblieb. In Cleve erwuchs ihm durch die bekannte Scheidungsaffäre ein Streit mit dem Frankfurter Rabbinat, der einen heftigen Charakter annahm. Lipschitz hatte die namhaften Autoritäten der Zeit auf seiner Seite⁸⁾.

Einen neuen Rabbiner, Chajjim b. Moses, finden wir erst 1770 in den Protokollen. Auch dieser Rabbiner, dem wir bis 1780 begegnen, hat wie sein Vorgänger sein Hauptrabbinat in Diez. Er ist mir aus einer anderen hebräischen Quelle nicht nachweisbar, doch scheint er mit dem Rabbiner Heymann Lesser, der um diese Zeit die Beschwerden der Diez-Hadamarer Judenschaft in gutem Deutsch verfaßte⁹⁾, identisch zu sein.

Der Landversammlung gehören außer dem Rabbiner an: der Landvorsteher, Parnes u-Manhig, auch Schtadlan ha-M'dina genannt,

²⁾ S. *Mitt. d. Gesamtarch. d. deutschen Juden* I, S. 64.

³⁾ Literatur zur Aszendenz und Deszendenz sowie überhaupt zu seiner Biographie s. WACHSTEIN, *Inschriften des alten Judenfriedhofes in Wien II*, S. 376, und Reg. das., S. 613 s.v., Beer-Oppenheim, wozu LOEWENSTEIN, *Index Approb.* Nr. 487 und Nr. 2754 nachzutragen ist.

⁴⁾ Die Friedberger leisteten nicht leicht auf die von ihnen losgerissenen Glieder Verzicht. S. z. B. *Hildesheimer-Festschrift*, S. 83, hebr. und Hinweis n. 27.

⁵⁾ *Or ha-Jaschar* Bl. 8a. Der Zeitpunkt des Antrittes in Cleve nach BAER, *Das Protokollbuch der Landjudenschaft im Herzogtum Cleve*, S. 107.

⁶⁾ Literatur über Israel Lipschitz s. EISENSTADT-WIENER, *Daath Kedoschim*, S. 118 et passim; KAUFMANN-FREUDENTHAL, *Die Familie Gomperz*, S. 74, 319; LÖWENSTEIN in *ZfHb* 1902, S. 61—63, und *Index Approbationum*. Nr. 2134.

⁷⁾ KOBER, *Zur Vorgeschichte der Judenemanzipation in Nassau*, *Philippson-Festschrift*, S. 284. Nach Note 3 das. hat er 1763 von Isr. Lipschitz die Autorisation erhalten.

später 2 Vorsteher, 3 Landkassierer, Gobhim, Gobhé Medina, 7 Schätzer, Baale Maarichim, Schamaim, von denen 3 der wohlhabenden Klasse, 2 der mittleren und 2 der mittellosen angehörten. Später kommen an ihre Stelle die Deputierten.

Die im folgenden wiedergegebenen Takkanoth behandeln:

Verwaltung: §§ 1—2, 31, 34, 40; s. auch § 22;

Steuerverwesen: §§ 2—10, 19, 23, 34, 38—39; s. auch §§ 16—18, 20—21. Strafgeder § 30; s. auch §§ 13, 23, 36—37, 39;

Synagoge: §§ 15—16, 22, 27, 33; s. auch § 30;

Schule: §§ 16—18, 20, 32—33;

Armenfürsorge: § 21; s. auch §§ 5, 33, 38;

Lebensführung: §§ 13—14, 26 (Konkurrenz); 25, 39 (Prozeßführung); 11—12, 29, 36 (Gastmähler); 28, 37 (Spiel); 35 (Tanz);

Rituelles: § 24 (Erub).

Die Sprache der Takkanoth ist ein mit Jüdisch-Deutsch stark vermengtes Hebräisch. Das Hebräische ist durchweg im Musivstil gehalten, manchmal bis zur Verdunkelung des von dem Schreiber beabsichtigten Sinnes. Für die des Hebräischen nicht Kundigen ist eine Uebersetzung des hebräischen bzw. eine Transkription des jüdisch-deutschen Textes beigegeben. Die Transkription wurde gewählt, um dem Leser einen möglichst unmittelbaren Eindruck vom Dokument zu gewähren. Allerdings konnten dabei gewisse Härten nicht vermieden werden. Die Nachweise für den hebräischen Stil sind dem hebräischen Teil beigegeben. Hingegen sind die historischen Erläuterungen und die wenigen notwendigen Erklärungen mancher jüdisch-deutschen Wendung im deutschen Teile enthalten.

Dem hier abgedruckten Texte liegt die Hs. MANFRED GOLDSCHMIDT, Frankfurt a. M. Nr. C III (43 Bl. in 4^o, von denen Bl. 2, 33 und 43 unbeschrieben sind), die ich vor längerer Zeit durch die Liebenswürdigkeit ihres Besitzers benützen konnte, zugrunde. Die Protokolle von 1760 sind hier nicht wiedergegeben, die vor 1760 im Anschluß an die Takkanoth nur im hebräischen Texte.

Das Original wurde auf Geheiß des Vorstehers Meir, d. i. Meir b. Mordechai in Runkel, von dessen Hauslehrer und Vorbeter Moses b. Ahron aus Pressburg (in den ersten Teilen) angefertigt.

Es freut sich der Schreiber, und frohlocken wird der Leser, daß es uns ver gönnt war, den alten Glanz der Krone wieder herzustellen und den Schutz eines Rabbinsats zu genießen . . .⁸⁾.

Es fand sich bei uns ein der die göttlichen Gebote Ausführende und das Vertrauen all der Söhne dieses Landes Genießende, unser Herr und Meister, der Oberrabbiner (Gott schirme und schütze ihn), um mit Zustimmung unserer ganzen Gemeinschaft das Brüchige zu befestigen und dauerhafte Einrichtungen zu schaffen. So soll es nicht fehlen, das Nottuende auch zu vollführen. Und nun wollen wir beginnen:

1.) Bei der alle drei Jahre zum Zwecke der neuerlichen Vornahme einer Vermögensschätzung anzuberaumenden Versammlung aller Bewohner unseres Landes gehört der Vorsitz unserem Meister und Lehrer, dem Oberrabbiner der Gemeinde . . .⁹⁾ oder dessen

⁸⁾ Im Original gestrichen und für den Kopisten unleserlich.

⁹⁾ Der Ort des vorsitzenden Rabbiners, Friedberg, wohl deswegen ausgelassen, weil sich die Runkeler Judenschaft ihre Freiheit in der Bestellung eines Rabbiners wahren wollte.

Stellvertreter, dem der Vorsteher und Führer des Geschlechts sowie die Einnehmer zur Seite stehen. Vor allem sollen sie berechnen alle Ausgaben, die im Verlaufe der vergangenen Einschätzungsperiode sein¹⁰⁾ gemacht worden gegenüber den in derselben Zeit erfolgten Einnahmen, um Als¹¹⁾ zu vergleichen und den Cheschbon (die Rechnung) unterschreiben lösen, damit von sich üble Nachrede seitens der Bewohner des Landes fernzuhalten.

2.) Nachher soll man zum neuen Errech¹²⁾ schreiten¹³⁾ und den Vorsteher sowie die Einnehmer sollen denach noch einige angesehenere Männer zu sich heranziehen als Einschätzer, und zwar 3 Reiche, 2 Mittlere und 2 Arme. Diese sollen sich gegenseitig auseinandersetzen und darauf sehen, einem jeglichen sein Errech nach Maßgabe ihrer Einsicht und Kenntnis nur um der Sache wegen machen. Vor der Festsetzung sollen die Einschätzer unterhandeln, was man demjenigen Errech machen kann, und nachher die Stimmen schreiben und nach der Mehrheit entscheiden. So aber sich die Wage haltenden Stimmen herauskommen, daß man keine Majorität machen kann, so nemt man den Mittelfall heraus, z. B. 2 Einschätzer geben ihre Stimmen zu tausend Gulden und die andere 2 Einschätzer haben ihr Stimmen zu tausend Rht. geschrieben, und die Stimme des fünften geht auf 12 oder 13 hundert Gulden, so wird die entscheidende Stimme geteilt, und diese Hälfte zu der niedrigeren Einschätzungssumme hinzugefügt, und als denn bleibt der Errech mit dieser Zugabe.

3.) Wer nun mit denen Einschätzern nit in der Güte kann ausgeglichen werden, der muß ein Eid über sein Vermögen tun, nach der Formel, als ihm vom Oberrabbiner oder von dessen Stellvertreter aufgesetzt werd, muß sich aber erst recht berechnen, was sein eigen ist. Die Frau des Eidespflichtigen muß während des erfolgenden Eides bei ihrem Mann stehen und Amen antworten,

4.) Alle ordentlichen Abgaben werden zu $\frac{1}{3}$ auf den Familieninhaber und zu $\frac{2}{3}$ auf die Vermögenssteuer gerechnet, außerordentliche zu $\frac{1}{2}$ auf den Familieninhaber und zu $\frac{1}{2}$ auf die Vermögenssteuer. Der Lohn für das Vorbeteramt und Ethroggeld ist jedoch zu $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ wie bei den erwähnten [außerordentlichen Abgaben zu berechnen].

5.) Es ist nun einmal der Lauf der Welt, daß sich Waisen im Lande befinden. Nicht nur, daß solche kein Familieninhaber gerechnet wird, sondern nur von demjenigen Geld oder Forderungen, die ihnen ihre Vererber hinterlassen haben, und doch mit großer Rücksicht. Es versteht sich von selbst, daß die Bewohner ihrer Gemeinde selbige mit Pletten¹⁴⁾ halten zu verschonen schuldig sein; sollen überhaupt keine nit zu halten.

6.) Unter dem zu versteuerenden Vermögen wird mitbegriffen zum Vermögen zu rechnen, alles welches im Besitze ist, so Silber (mit Ausnahme des Kidduschbechers, Brautgeschenke, Eheringes) und schriftliche oder mündliche Forderungen, Waren aller Art.

7.) Wenn einer aber als uneinbringlich geltende Forderungen hot und will kein Errech dervon tragen, so muß er diese Forderungen bei der Landschaft namhaftig machen. Und wenn diese eingebracht werden sollten, so bekommt die Landschaft das Drittel dervon. Die Vorsteher und die Kassierer haben jedes Jahr das Recht, denjenigen zu befragen, ob ein Teil dieser Forderungen eingegangen sein, um, wie oben erwähnt, den dritten Teil einzukassieren.

8.) Haus und Bücher aber sein nit zum Besitz zurechnen, Errech dervon zu geben. Wenn aber einer zwei Häuser hot, einerlei ob sie ihm im Erbwege zugefallen oder gekauft, auf welchem Fall auch immer, so mag er eines der Häuser für seine Wohnung frei halten, aber vom zweiten Hause muß er Errech tragen, $\frac{2}{3}$ was selbiges wert ist.

9.) Wenn einer ein Kind ausgibt innerhalb der Einschätzungsperiode, so mag er abziehen die Mitgift und die Neben-Ausgaben, was solches beiläufig kost, aber nicht mehr als den sechsten Teil, als die Mitgift betrifft.

¹⁰⁾ Seien.

¹¹⁾ Alles.

¹²⁾ Anlage, Vermögenseinschätzung, „Schatzung“. In unserem Dokument und sonst auch von dem zu besteuern den Vermögen des Einzelnen gebraucht, und manchmal sogar von der Steuer selbst.

¹³⁾ In der Vorlage: schreiben.

¹⁴⁾ Plette, Bolette, Billet, Anweisung auf einen Mittagstisch, zuweilen auch auf ein Quartier. Zur Etymologie s. A. LANDAU bei WACHSTEIN, Eisenstadt, S. 767 s. v. Plet. — Bettler oder Plettenjud, Offenbach, S. 61.

10.) Jeder junge Ehemann, der ins Land wohnen kommt, muß Erch geben laut der vor der Trauung vereinbarten Mitgift. Es wäre denn man hätt *Presumption*¹⁵⁾, daß er für sich extra Geld gehabt. Als denn muß er sich mit den Landesbewohnern ausgleichen oder einen Eid ablegen. Diesen Erch muß er tragen drei Jahre vom Zeitpunkt seiner Verhehlung.

11.) Wenn schon von Ehe die Rede ist, muß hier ein Gegenstand berührt werden. Da Hochzeiten nicht ohne Streitigkeiten zu verlaufen pflegen, und öfters Balgereien entstanden über den Bräutigam sein Vorteil¹⁶⁾ an der Hochzeitsnacht, der Freude seines Herzens, so hat man ein für allemal festgesetzt, daß wo der Veranstalter des Mahles frei Wein speist, so braucht der Bräutigam überhaupt kein Vorteil zu geben, wo aber der Wein nicht umsonst gegeben wird, so muß der Bräutigam von jedem Hundert ein Quart Prozent Vorteil geben, wovon die Jungen $\frac{1}{3}$ bekommen.

12.) Ebenso, wo ein Bräutigam in Knas kommt¹⁷⁾ und die Jungen kaufen ihm Gelila¹⁸⁾, soll die Gelila nicht mehr als 1. K[opfs]s[tück]¹⁹⁾ kosten, welches die Jungen, die sie kaufen, zahlen sollen. Hingegen muß der Bräutigam denjenigen zum besten geben, bis es ausmacht den Betrag von je $\frac{1}{2}$ Kopfst. für je Hundert, was er zur Mitgift bekommt.

13.) Eine Kunde ist zu uns gedungen, ein Gewirre von Stimmen, daß das Publikum darauf nit bedacht ist, was am Sinai befohlen wurde, nämlich nicht in das Gebiet eines anderen einzudringen. Um nun dieser Verderbnis Einhalt zu tun, hot man verordnet, [daß in dieser Sache] nicht nur ein einziger Zeuge, sondern auch eine Frau, ein Kind, das das sechste Lebensjahr erreicht hat, soll beglaubt sein, damit den Uebertreter und in ein fremdes Gebiet Eindringenden jedesmal, so er eine solche Missetat verrichtet, um 4 Rht. zu bestrafen — $\frac{1}{2}$ für die Herrschaft, $\frac{1}{2}$ für die Hekdesch. Diese Anordnung soll öffentlich in allen Synagogen dieses Landes ausgerufen werden, um nicht vor getaner Verwarnung zu strafen, daß keiner den andern, in sein Geschäft fallen sollen, weder selbst noch durch andere, sondern so bald einer in Handel steht, muß der ander aweg gehen aus diesem Hause, aus diesem Hofe. Zwinkern mit den Augen, Bewegungen gehören zu den Dingen, die dem Herzen überantwortet sind, wöüber geschrieben steht „Fürchte dich vor deinem Gott“.

14.) Aus dem Gesagten ergibt sich, daß keiner soll Kaljes machen²⁰⁾ in Geschäft sowohl vor dem Abschluß des Geschäftes als auch nach dem Handeln, wodurch eine große Entweihung des göttlichen Namens geschicht. Wer aber sowas macht, nicht nur er werd müssen dem Andern seinen Schaden vergüten, sondern auch zur Leistung des oben genannten Strafgedes ohne Nachlaß angehalten werden. Was aber das Gericht als Eigentum aberkennt, hat seine volle Gültigkeit.

15.) In Ortschaften, wo ein Bethaus ist und es wohnen soviele Hausvorstände, daß mit ihren Angehörigen die nötige Zahl [zur Abhaltung eines Gottesdienstes] haben können, sollen sie am Montag, Donnerstag, Neumondtag sowie Fasttag früh schulen gehen²¹⁾. Wenn aber einer am Abend des vorhergehenden Tages zu Hause ist und morgens nicht ins Bethaus geht, muß er eine Strafe von 2 Pfennigen geben. Darüber soll der Hekdesch-Vorsteher die Aufsicht haben.

¹⁵⁾ Präsumption, Annahme, Verdacht.

¹⁶⁾ Die Bedeutung geht aus dem Inhalte hervor, s. die Bemerkungen zu diesem Paragraphen. Das Lexikalische wäre noch zu erklären.

¹⁷⁾ Knas, Poenale, Knasmahl, Verlobungsmahl (s. Eisenstadt, S. 164, n. 5); „in Knas kommen“, sich verloben, ist mir aus einer anderen Quelle nicht bekannt.

¹⁸⁾ Rollen der Thora, eine Funktion, für die sowie für andere synagogale Funktionen man sich Geld kosten ließ.

¹⁹⁾ Silbermünze im Werte von 4–6 Groschen.

²⁰⁾ „Kalje machen“ im Sinne von „ein Geschäft, eine Partie verderben“, noch jetzt im Munde der Ostjuden.

²¹⁾ In die Schul (Bethaus) gehen. Zur Redensart vgl. A. LANDAU in *Mitt. d. Ges. f. jüd. Volkskunde*, Heft VII, S. 61 s. v. schulen. Ueber den Gebrauch des Wortes Schule für Synagoge vgl. GÜDEMANN, *Gesch. d. Erziehungswesens* etc. III, S. 94, n. 2, und die das. zitierte Schrift GRÜNBAUM, *Mischsprachen und Sprachmischungen*, S. 36–37. BERLINER, *Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter*, S. 113 (ich finde n. 2. das. nicht gerechtfertigt, da zumindest aus den Zitaten bei Gr. der Sachverhalt klar hervorgeht). „Schiel“ noch jetzt in dieser Bedeutung im Munde der Juden in Osteuropa.

16.) So in einer Stadt ein Vorbeter und Kinderlehrer in Stück gedungen werd²²⁾, soll $\frac{1}{8}$ auf das Vorbeteramt ausgeschlagen werden und $\frac{2}{3}$ auf das Lehramt, sowohl hinsichtlich der Barzahlung als auch hinsichtlich der Verpflegung. Es wäre denn, daß diese Stadt hot von früher her ein andern Vertrag unter sich.

17.) Die Bezahlung für Kinder, die die Schule besuchen, werd gerednet auf ein Alef Beth-Kind, sowohl Knabe als auch Mädchen, $\frac{1}{2}$ Stunde. Ein Knabe aber, der Chumesch lernt — nicht zu reden — Mischnajoth oder Gemara, eine volle Stunde. Diese Bestimmung gilt auch für die Ortschaften, wo von früher her ein anderer Modus der Einteilung in Uebung ist.

18.) Um den Unterricht der Kinder, die zum Dienste unseres Schöpfers erzogen werden sollen, zu ermöglichen, sollen sogar diejenige, welche kein Kinder zu lernen haben, doch $\frac{1}{4}$ Stunde zu Steuer kommen in der Bezahlung und Verpflegung des Lehrers. Dies Alles im Verhältnis zur Zahl der Kinder.

Diese 18 Artikel wurden am Tage festgesetzt, wo die Herrschaft erneuert, auf daß sie Dauer und Festigkeit haben, gegen 12^h des 12. Kislew 594 n. d. kl. Z. (19. November 1733).

Dies die Worte des geringen Michl, Rabbiner in Friedburg und Umkreis.

Verordnungen von Donnerstag, 18. Kislew 497, 22. November 1736.

19.) Da es sich zu getragen, daß die Gnade unseres Herrschers (Gott erhöhe seine Herrlichkeit) dahin gängen, sogar fremde baar Volk²³⁾ aus anderen Ländern dessen allerhöchsten gnädigsten Schutz in seinem Lande sollen genießen können, umso mehr, da einer von ihnen ein Gebürtiger des Landes wär, da sein die Eingeborenen des Landes (Gott schütze sie) dahin bedacht (maßen sie bis dato alle ohne ihrem Last und Bürden tragen) auch unterschiedlich allerhand Anschaffungen und notwendige Dinge beispielsweise Bethaus und Friedhof in Stand gebracht in der Erwägung daß es, rechtens sei, daß, wenn ein neuer Hausvorstand sich in einem ihrer Wohnsitze niedersetzt, zu einer Aufnahmegebühr angehalten werden sollt, so ist Beschluß punkto dessen geblieben: daß wenn es sich ereignet, daß sich ein baar ganz Fremde in diesem Lande niederlass'n, so haben sie eine Aufnahmegebühr von jedem zu versteuernden Hundert dessen Reichsthaler zu geben. Wenn aber der Mann oder die Frau ein Landeskind ist, dessen Eltern die Lasten des Landes mitgetragen haben, so kommt nur von jedem Hundert $\frac{1}{2}$ 0/0. Damit genießt derjenige alle Freiheiten des Ortes, sowie des Landes.

20.) Da es sich oben im Punkte 18 findet, daß wer kein Kinder zu lernen hot, dem Nächsten mit $\frac{1}{4}$ Stunde für Lohn und Verpflegung des Lehrers zugeton sein muß, so folgt daraus, daß im Fall sich ein Particular²⁴⁾ sich resolvieren²⁵⁾ wollt, ein Lehrer für seinen Sohn allein zu nehmen, so ist selbiger dennoch dahin gebunden, zur Unterstützung des andern Lehrers gemelte Viertelstunde beizusteuern, sowohl hinsichtlich des Lohnes als auch der Verpflegung. Mithin aber können die anderen Hausvorstände ihm nit hinderlich sein.

21.) Hinsichtlich Pletten an die Armen unseres Volkes ist die Verordnung folgendermaßen: Der Hausvorstand legt 6 Pletten ein und nachher von jedem Hundert 2 Pletten. Nun muß jedesmal da auf gesehen werden, daß die Pletten jedesmal zugleich ausgehen, damit die geringe Vermögenssteuerträger sich nix zu beschweren haben sollen.

22.) Wenn ein Vorbeter in einem Orte zu dingen ist, sollen alle Hausvorstände, die das betreffende Bethaus besuchen, ihre Stimmen geben, selbst dann, wenn unter ihnen Verwandte sind. Die Mehrheit entscheidet für Aufnahme oder Ablehnung.

23.) Sollte sich das unliebsame Ereignis zutragen, daß einer einen Vermögensleid tun sollt, so soll dieses zum Gedächtnis eingetragen werden, damit, wenn ihm Menschliches zustoßt, daß derjenige innerhalb dieser 3 Jahre in das Land des ewigen Lebens gehen

²²⁾ Wohl im Sinne von ein und derselben Person. „In Stück“ könnte vielleicht den Gegensatz von „privat“ bedeuten, da es vorzukommen pflegte, daß sich Privatpersonen einen Vorbeter und Lehrer auf ihre Kosten hielten, so der Spender unseres Pinkas.

²³⁾ bär, pâr Volk, ein Ehepaar, im älteren Deutsch in Gebrauch und noch jetzt im Munde der Ostjuden.

²⁴⁾ Particular, ein Privatmann.

²⁵⁾ Sich entschließen.

sollte, und sein Nachlaß ein größeren als den einbekannten Betrag *ausweisen sollte und sollt nit öffentlich bekannt sein*, wie er diesen Differenzbetrag erworben habe, *so ist der Mehrbetrag zur Hälfte an die Herrschaft, zur Hälfte an die Gemeindekasse gefallen.*

24.) Wir sehen augenscheinlich, daß das Land nicht von Mauern und Höfen umgeben ist, so daß es in allen Dörfern unerlaubt ist, Gegenstände am Sabbath mit sich zu tragen, *und geschehen großen und viel Uebertretungen.* Um nun diesen Bruch zu zäunen und zu befolgen den Ausspruch: „Wer den Sabbath hütet, dem wird Versöhnung gewährt“, beschlossen einstimmig die Einwohner des Landes, sich bei unserem Herrn und Herrscher (G. erh. seine Herrlichkeit) einzusetzen, *daß in allen Dörfern Schlagbemen²⁶⁾ gemacht wirten.* Die hiezu notwendigen Ausgaben sind von allen Bewohnern des Landes zu tragen. Das Verdienst um die Öffentlichkeit wird ihnen zur Erlangung alles Guten beistehen.

Zu bestätigen und befestigen zeichne ich am 5. Tage [der Woche], den 18. Kislew 497 (22. November 1736) n. d. kl. Z.

Der geringe Michl, Rabbiner in der heiligen Gemeinde Friedberg und Umkreis.
Moses b. Abraham Isak s. A. aus Schupbach.

Verordnungen von Dienstag, 19. Tebeth 500, 19. Januar 1740.

25.) Im heißen Bestreben, den Bau zu befestigen und jede Ritze zu verstopfen, ergibt sich die Notwendigkeit, alle oben formulierten 24 Punkte nicht nur nicht zu mindern, sondern noch zu mehren, dies in Sachen, wo die Menschen gegen einander loszugehen pflegen: Wenn einer gegen den andern eine Forderung hat und diese bei der ersten Versammlung nicht geltend macht, so ist die Stimme dieses Klägers nicht weiter zu hören, denn „eingeschlafenes Recht ist verwirktes Recht“. Die Schädigung hat der Kläger sich selbst zugefügt.

26.) Wir Epigonen erleben keine Wunder mehr. Wir haben kein heiliges Fleisch, das nicht der Verwesung ausgesetzt wäre. In Wirklichkeit gehört dies zu seiner Beschaffenheit. Nun kamen neulich Fälle vor, wo die Bewohner des einen Dorfes in ein anderes Dorf kamen und durch Ausbietung von Fleisch dem Einheimischen derart Schaden zufügten, daß er sich genötigt sah, seinen Fleischvorrat vor die Hunde zu werfen oder zumindest den Preis ungewöhnlich herunterzusetzen. Diese Handlung bedeutet eine Grenzverrückung und eine Schadenverursachung. Wir erklären deshalb, daß eine derartige Verwirrung der Rechtsbegriffe in unserem Lande nicht platzgreifen darf. In der Folge steht niemandem das Recht zu, in den Ort eines andern zu gehen und dort Fleisch auszubieten, außer einmal in 30 Tagen. Wenn aber der Ortsbewohner in einer Woche die Schlachtung unterlassen will, so ist es im Interesse der Konsumenten dem Auswärtigen in dieser Woche erlaubt, Fleisch einzuführen.

Der geringe Michl, Rabbiner in der heiligen Gemeinde
Friedberg und Umkreis.

Der geringe Meir b. Moses Mordechai s. A.
Moses b. Abraham Isak s. A., aus Schupbach.

Verordnungen vom 20. Tebeth 503, 16. Januar 1743.

27.) Um jedem Streit vorzubeugen, verordnen wir, *daß wenn ein ehrbarer Mann an dem Tage, wo die Thora verlesen wird, in irgend ein Bethaus kommt, mag der Landvorsteher dem Baal-Segan²⁷⁾ befehlen, daß er diesen Gast ehrenhalber aufrufen soll.* Er darf dem Befehl des Landvorstehers gegen Strafe von 1 Fl. nicht Widerstand leisten.

28.) Es ist gemeinlich das Gerücht verbreitet, daß sich einigemale *zutragen, als an Fasttagen, ja sogar an den vier besonders ernsten Fasttagen,*

²⁶⁾ Schlagbäume.

²⁷⁾ Der Würdenträger, der an den Vorleser die Anweisungen betr. die zur Thora Aufzurufenden erteilt. Zur Würde s. *Eisenstadt*, S. 176, n. 5.

sich üble Gesellschaften *zusammen rottiert*, im Gegensatz zum Ernst des Tages *mit Karten zu spielen*. Fast könnte man diesem Gerüchte nicht Glauben schenken. Ist so was gehört oder gesehen worden? Es sollen nun die Führer des Landes in allen Bethäusern ausrufen *losen*, daß so was in Israel nicht geschehen dürfe. Wer dagegen zuwider handelt, wird mit 2 fl. Strafe belegt, *benefst eine Strafe*, daß er im Laufe eines ganzen Jahres nicht zur Tora gerufen werde. Wer es unterläßt und befolgt, der möge Annehmlichkeiten und Segen erfahren.

Verordnung vom Dienstag, 13. Kislew 506, 7. Dezember 1745.

29.) Die Tora schont das Vermögen Israels, und auch unsere Weisen s. A. haben in dieser Hinsicht vielfach Bestimmungen getroffen. Und so ist es auch an uns, in ihre Fußtapfen zu treten. Nun wollen wir eine wahrhaft nützliche und annehmbare Verordnung schaffen, die an die Prosol-Takkana Hillels erinnert, da sie in gleicherweise Reich und Arm angeht. Es ist dies folgendes: Wenn Gott, g. s. N., jemandem das Glück zuteil werden läßt, einen Sohn oder eine Tochter auszuheiraten, so darf dieser Mann außer beiderseitigen Verwandten vom zweiten zum dritten Verwandtschaftsgrad keinen, auch nicht die Besucher desselben Bethauses laden. Wem Gott geholfen hat, ein Beschneidungs-, Pidjon-, Bar Mizwa-Mahl zu veranstalten, darf nur Verwandte im zweiten zum zweiten Grad, solche, die zur Aussage einer Zeugenschaft in einer ihn betreffenden Angelegenheit ungeeignet sind, laden, nicht aber um einen Grad entferntere Verwandte. Diese Beschränkung gilt nur betreffs der Einladung von Bewohnern dieses Landes, um große Ausgaben zu vermeiden, die man sonst, um der Eifersucht zu entgehen, machen müßte. Freunde aus der Ferne zu laden ist hingegen nicht verboten.

Verordnung vom Mittwoch, 20. Kislew 509, 11. Dezember 1748.

30.) Um in dieser im Namen Gottes tagenden und bestandhabenden Versammlung etwas zu schaffen, haben wir beschlossen, daß von den durch die Landvorsteher verordneten Strafgeldern $\frac{2}{3}$ unserem gebietenden Herrn (Gott erhöhe seine Herrlichkeit) gehören, das restierende $\frac{1}{3}$ unter die 4 Bethäuser des Landes in gleichen Teilen aufzuteilen und den Vorstehern der Bethäuser gegen *Quittung* auszufolgen ist.

Verordnungen vom 13. Schebat 511, 8. Februar 1751.

31.) Am heutigen Tage wurde von allen Bewohnern des Landes in Gegenwart der Vorsteher und der Kassierer sowie in der der Unterzeichneten beschlossen, daß in denjenigen Orten unseres Landes Runkel, wo sich ein Bethaus befindet, der Baal-Segan nach Verlauf seines Monates die Hekdesch-Gelder einzukassieren hat, wobei der Vorsteher oder Kassierer dieses Ortes ihm zur Einbringung, nötigenfalls durch Verfolgung all derer, die Hekdeschgelder zu leisten haben, die weitgehendste Unterstützung gewähren muß. Der Baal-Segan hat dann ohne Säumnis das einkassierte Geld dem Hekdesch-Gabbai zu übermitteln.

32.) Diejenigen Hausvorstände, die keine schulpflichtigen Kinder haben, aber gleichwohl nach der alten Verordnung an der Verpflegung des Lehrers teilnehmen müssen, haben keineswegs auch die Verpflichtung in ihrer Wohnung den Unterricht erteilen zu lassen. Dies obliegt lediglich denjenigen, die Kinder haben, und das nach dem Verhältnis zur Kinderzahl.

33.) Wer zur Tora gerufen wird, ob Einheimischer oder Gast, hat die Verpflichtung einiges für die Talmud-Tora zu spenden. Die Spenden werden dem Hekdesch-Gabbai überantwortet. Jedes halbe Jahr hat dieser die Talmud-Toragelder an den Landvorsteher abzuliefern. Die Gelder werden auf die Orte nach der Zahl der armen Kinder zur Ermöglichung ihres Unterrichtes aufgeteilt. All dieses wurde beschlossen heute am 3. Tage (der Woche), 13. Schebat 511 (8. Februar 1751).

Der geringe Israel Lipschitz, Rabbiner in Diez und Umkreis, sowie im Lande Runkel und Hadamar (es möge unsere Stadt aufgerichtet werden, Amen).
Der geringe Meir b. Moses Mordechai s. A. aus Runkel.

Verordnungen vom 16. Tebeth 514, 10. Januar 1754.

34.) Am heutigen Tage im Beisein aller Bewohner des Landes, ohne daß nur ein einziger gefehlt hätte, haben wir den Mut gefaßt, für die Söhne unseres Volkes in die Bresche zu treten und das Brüchige zu bessern. Wir haben einstimmig für jetzt und für die Zukunft bindend beschlossen, daß im Falle der Notwendigkeit einer Auflage von außerordentlichen Abgaben und dgl., die Landvorsteher vor den Steuerträgern von einem Vermögen von 500 Fl aufwärts ihre Vorschläge abzustatten haben. Was nun die Landvorsteher und Landkassierer in Gemeinschaft mit 5 solchen Steuerträgern beschließen, hat unwiderrüfliche Gültigkeit. Keinem ist es gestattet, dagegen zuwider zu handeln. Der Auflehner ist im Nachteil, ihm haben die Gerichte kein Gehör zu schenken. Es steht den Vorstehern das Recht zu, den Aufwiegler zu verfolgen und ihren Beschlüssen volle Rechtskraft zu verleihen. Geschehen heute am 5. Tage (der Woche) 16. Tebeth 514 n. d. kl. Z. (10. Januar 1754) hier in Runkel.

35.) Auch haben wir übel vermerkt, daß bei Hochzeitsfeierlichkeiten ältere und jüngere Männer mit fremden Frauen tanzen, auch daß Jünglinge und Mädchen in einem Zimmer übernachten. Wir haben daher beschlossen, daß von jetzt an bis in die Ewigkeit so was in Israel nicht geschehen darf. Wenn sich aber jemand findet, der zuwiderhandelt, sei es Mann oder Frau, Jüngling oder Mädchen, wird eine Strafe erleiden, wie sie der Landrabbiner jedesmal festsetzen wird. Selbst die Zeugenschaft eines Kindes von sechs bis sieben Jahren hat dieselbe Gültigkeit wie die zweier einwandfreier Zeugen.

36.) Noch ein Drittes haben wir einverständlich beschlossen: Kein Gevatter in unserem Lande darf von jetzt an den üblichen *Vorteil* an Branntwein, *Lekichen*²⁸⁾ und *Zucker* mehr als folgendes geben: Ein Maß Branntwein, ein Pfund *Lekichen* und $\frac{1}{2}$ Pfund Zucker. Sollte einer trotz des Vorhaltens dieses Beschlusses dawiderhandeln, so soll er mit einer Strafe von 1 fl ($\frac{1}{2}$ für die Herrschaft, $\frac{1}{2}$ für Hekdesch) belegt werden. Geschehen und einstimmig beschlossen im Namen Gottes, um allen Bewohnern unseres Landes Unannehmlichkeiten zu ersparen. Wir haben es beschlossen am 5. Tage (der Woche), 16. Tebeth 514 (10. Januar 1754) n. d. kl. Z.

Der geringe Israel b. m h r r Elieser Lipschitz, Rabbiner in Diez und Umkreis sowie im Lande Runkel

Moses b. Abraham Isak s. A.

Meir b. Moses Mordchai Runkel.

Naftali b. Rafael s. A. aus Weier.

Verordnung vom 19. Tebeth 517, 11. Januar 1757.

37.) Da wir bei unserem Volke Böses bemerkten, daß sich nämlich ältere und jüngere Männer finden, die *Karten* spielen, woraus viel Uebel erwächst, haben wir den Beschluß gefaßt, daß von jetzt an dies in unserem Lande nicht geschehen dürfe. Zuwiderhandelnde werden mit je einem Rth. für die Herrschaft und für Hekdesch bestraft. Einmal in der Woche, an welchem Tage auch immer, ist jedoch das Spielen erlaubt bis sechs Stunden am Tage oder am Abend, mehr aber nicht, außerdem an solchen Tagen, an denen man keine *Tchinna*²⁹⁾ betet. Es ist bei erwähnter Strafe und noch anderen von Fall zu Fall festzusetzenden Strafen verboten, Aenderungen vorzunehmen. Heute am 3. Tage (der Woche), 19. Tebeth 517 (11. Januar 1757) n. d. kl. Z., hier Runkel in der Versammlung der Bewohner des Landes.

²⁸⁾ Lebkuchen.

²⁹⁾ = Tachanun, d. h. Bußgebete. An Tagen mit festlichem Charakter fallen diese aus. Vgl. ELBOGEN, *Der jüdische Gottesdienst*, S. 78 u. Anm.

Der geringe Israel Lipschitz, Rabbiner in Diez und Umkreis sowie im Lande Runkel und Hadamar.

Verordnungen vom 13. Cheschwan 521, 23. Oktober 1760.

38.) Heute in der Landversammlung zu Runkel in Gegenwart der großen Leuchte, des Oberrabbiners unseres Landes (Gott schütze und erhalte ihn), haben wir einstimmig im Namen Gottes beschlossen, daß die männlichen Waisen unseres Landes, die einen selbständigen Handel treiben, an allen Landsteuern nach ihrem Vermögen teilzunehmen haben, ebenso auch an Pletten. Pletten zahlen sie in baar, für je eine Wochentagsplette fünf Kreuzer. Von jedem Hundert haben sie zwei Pletten zu entrichten.

39.) Weiters haben wir beschlossen, daß im Falle einer unseres Landes, G. b., innerhalb der Einschätzungsdauer sterben und sein Nachlaß einen größern Betrag aufweisen sollte als sein unbekanntes Vermögen, ohne daß die Erben erweisen können, daß er [indes] den von der im Gemeindebuche verzeichneten Einschätzungssumme differierenden Betrag erworben habe, so haben der Landrabbiner sowie die Landvorsteher und Kassierer den Fall nach ihrem Dafürhalten zu klären. Wenn sie zu der Ansicht gelangen, daß der Verstorbene innerhalb der Einschätzungsperiode soviel nicht verdienen konnte, somit die gebührende Vermögenssteuer unterschlagen hat, so sind die Erben gehalten, der Landgemeinschaft 10 Gulden von je 100 zu überantworten, wovon $\frac{1}{2}$ der Herrschaft und $\frac{1}{2}$ dem Hekdesch zufällt.

Ferner haben wir beschlossen, daß wenn ein Insasse dieses Landes eine Schuldverschreibung eines andern Insassen verkaufen sollte, dieser Mann in eine Strafe von 4 Rth., wovon $\frac{1}{2}$ an die Herrschaft und $\frac{1}{2}$ dem Hekdesch gehört, zu verfallen hat.

Wir haben weiters beschlossen: wenn jemand in unser Land kommt, und durch die Gnade der Herrschaft Wohnrecht erlangt, so muß er den auf Grund der Vermögenseinschätzung entfallenden Betrag erlegen, ebenso alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausgaben der Vorsteher und Kassierer.

Der Zuwiderhandelnde verfällt in eine Strafe von 4 Rth., von der $\frac{1}{2}$ an die Herrschaft, $\frac{1}{2}$ an das Hekdesch zu entrichten ist. Geschehen heute, am 5. Tage (der Woche), 13. Cheschwan 521 (23. Oktober 1760) hier, Runkel in der Landversammlung.

Der geringe Israel Lipschitz, Rabbiner in Diez und Umkreis sowie im Lande Runkel und Hadamar.

40.) In der erwähnten Sitzung haben wir auch beschlossen, daß die Rechenschaftslegung der Vorsteher und Kassierer unseres Landes, über die von jetzt bis zur nächsten Versammlung vorauszugebenden und einzunehmenden Gelder, in Gegenwart der in der ersten Versammlung ordnungsgemäß vom Oberrabbiner, den Landvorstehern und Kassierern gewählten Deputierten zu erfolgen hat. Diese sind: Hr Gumperich Weier, Hr Salman b. S., Hr Salman b. L. aus Eschbach, Hr Izik C a Z aus Schubach und Hr Löb b. H. aus Runkel. Sollte einer von ihnen, G. b., mit Tod abgehen, so steht es den Landvorstehern und Landkassierern zu, einen anderen zu dieser Sitzung zuzuziehen. Geschehen heute, am erwähnten Tage im Namen Gottes, hier in der erwähnten Stadt.

Der geringe Israel Lipschitz,

Der geringe Naftali b. Rafael s. A. aus Weier,

Der geringe Meir b. Moses Mordechai Runkel.

Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen.

Abkürzungen für häufig angeführte Werke: Aschaffenburg: Hist. Berichte über d. Jud. d. Stadt und des ehemal. Fürstentums Aschaffenburg. Hgg. von Salomon Bamberger, Straßburg 1900, S. 88—109. — BAMBERG: פנקס קייק במברג ed. D. Kaufmann in Kobez al Jad, Mekize Nirdamim VII. Deutsche Uebersetzung mit Ergänzungen in Eckstein, Gesch. d. Juden im ehemal. Fürstbistum Bamberg. — Berlin: Norm für die sämtlichen Mitglieder des Administrations-Corps d. jüd. Gemeinde in Berlin (in hebr. Type) 1792. —

Castilien: Das Castilianische Gemeindestatut v. J. 1432 . . . von Dr. M. Kayserling (Jahrb. f. d. Gesch. d. Juden u. d. Judentums, S. 263—334; das Statut von S. 290 ab). Vgl. hiezu Löb in REJ XIII, S. 187 ff. — Dubno: Auszüge aus dem Gemeindebuch von 1715 ff. in Ch. S. Margolis דיבנא רבתי Warschau 1910. — Düsseldorf: m'Pink'se ha-Medina schel K. K. Düsseldorf (hebr.), ed. Kaufmann in Ozar ha Sifrut III. S. 7—16 (zweite Zählung), 1698—1752. — Eisenstadt: Urkunden und Akten z. Gesch. d. Juden in Eisenstadt etc. Bearbeitet von Bernhard Wachstein, S. 135—216. — Elsaß: Statuten des Landes E. Mitget. von Leopold Löwenstein in den von ihm redigierten Blättern für jüd. Gesch. u. Lit. II. S. 18—22, 37—38, ex 1777. — Finkelstein: Jewish Self-Government in the Middle Ages by Rabbi Louis Finkelstein, New York 1924. — Fürth I: /Würfel/ Nachricht von der Judengemeinde Fürth etc. II. Theil: Das Tekunos Büchlein . . . wie sich ihre Bürgere bey ihren freywilligen und gebottlenen Mahlzeiten, Gürtelgeben, Hochzeitsmahlen, Schenkwein, Brautgeschenken, Kleydung und anderen Vorfällen verhalten sollen und was sie darauf verwenden dürfen. In das Teutsche übersetzt und mit Anmerkungen erläutert (1728) Frankfurt und Prag 1754; Fürth II: Löwenstein, Z. Gesch. d. Juden in Fürth II. Beilage IV, Satzungen (Auszüge): Kleider- und Gastmahlordnungen, 1786. — Glogau: Die alten Statuten der Glogauer Judenschaft (1688) in M. Brann, Gesch. d. Juden in Schlesien, Anhang VII. — Hamburg-Altona: Die Statuten der „Hamburg-Altonaer Gemeinde“ nach einer älteren deutschen Uebersetzung, hgg. von M. Grunwald (Mitt. d. Ges. f. jüd. Volkskunde, Heft 11, S. 1—64). — Hessen: Die Constituten der sämtlichen hessischen Judenschaft im Jahre 1690 von Dr. L. Munk. Hildesheimer Festschrift, S. 69—82, Text in hebr. Abt. S. 77—85. — Frankfurt: J. J. Schudt, Neue Frankfurter Kleiderordnung, Frankfurt a. M. 1716. Desgleichen wie es bei ihren Verlobnissen, Hochzeiten, Beschneidungen, Gevaterschaften . . . 1715 (§ 1—17). Frankfurt a. M. 1716. — Krakau: Die Krakauer Judenordnung und ihre Nachträge von Prof. Dr. Majer Balaban im Jahrb. d. jüd.-lit. Ges., X, S. 296—360, XI, S. 88—114. — Kuttienplan: Der Pinksas der Gemeinde Kuttienplan von Dr. Sch. Ochser (S. A. aus Mitt. f. jüd. Volkskunde, Heft 33 u. 34) 1689—ca. 1830. — Litauen: הקדלות . . . א' פנקס המדינה א' א' א' Hgg. von Simon Dubnow. — Mantua I: משנת שפ"ג עד שנת תקכ"א הראשית במדינת ליסא . . . משנת שפ"ג עד שנת תקכ"א Aus den Jahren 1651, 1682, 1701, 1723, 1732, 1736, 1795. Mantua II: הז פדר הפרנמאטיקה . . . הוועד הכללי ממנוסובה . . . בעד שש שנים החילתן . . . התפ"ז Einblattdruck. Eine Pragmatica v. Jahre 1753 ist von Deinard שבלים בודדת S. 17—25 nochmals gedruckt. — Mähren: Die alten Statuten d. jüd. Gemeinden in Mähren . . . veröffentlicht von G. Wolf, Wien 1880. — Metz: Annuaire de la Société des Etudes Juives I, S. 71—121: Règlements somptuaires de la communauté juive de Metz par Abraham Cahen. Deutsch in: Allg. Ztg. d. Judentums 1882. — Offenbach: Aus d. Vergangenheit der israel. Gemeinde zu Offenbach a. M. . . , hgg. von Dr. Guggenheim, S. 40—46. — Prag: תקנות פה פראא . . . hgg. von 8 Punkte. Unterschrieben Jecheskel Landau und die Mitglieder des Rabinats, sowie der Primus, die Gemeindevorsteher und einige Persönlichkeiten aus dem Kreise der (hohen) Kontribuenten. Jüdisch-deutsch in Cursivlettern. /Prag/ s. a. 5 Bl. in 4'. Jetzt neu herausg. von Bernhard Wachstein in Jiwoleter I, 1931, S. 335—354, 478—479. Deutsch bei Friedländer, Das Leben und Wirken der hervorragenden Autoritäten Prags. S. A. aus Neuzeit, Wien 1902, S. 41—44. Hebr. Kamelhaar דודו מופת S. 26—28. — Rothenberg, Bezirk: Weinberg, Gesch. d. Juden in der Oberpfalz III. Darin Auszüge aus den Gemeindebüchern. — Smyrna: . . . עבודת . . . משא . . . על כל ההכבמות והתקנות אשר און ותון מרנא . . . יוסף איסקפה . . . פה העירדה אומיר Saloniki 1846, 17.—18. Jahrh. — Sugenheim: Die Verfassungsurkunde einer reichsritterlichen Judenschaft. Das Kahalsbuch von Sugenheim von Max Freudenthal, ZGJD I (1929), S. 44—68. — Worms: Wormser Gemeindeordnungen von Dr. L. Löwenstein (Blätt. f. jüd. Gesch. u. Lit. IV, S. 145—150, 161—165; V, S. 33—36, 65—68, 81—84). — Żolkiew: Auszüge aus dem Gemeindebuche in Buber, קריה נשובה, S. 81—120.

Erläuterungen: Zu 1: Ueber die jüdischen Landtage in deutschen Territorien um diese Zeit, die, wie es in unserer Quelle ausdrücklich heißt, zunächst fiskalischen Zwecken dienten, vgl. MUNK, Die Judenlandtage in Hessen-Cassel (MGWJ 1897, S. 505—522). M. macht mit Recht einen Unterschied zwischen diesen Tagungen, die von den Obrigkeiten veranlaßt wurden und teilweise auch unter ihrer Aufsicht standen, und den in früherer Zeit aus dem Willen der Judenheit hervorgegangenen Versammlungen. Den Vorsitz führte im benachbarten Territorium Hessen ein landesherrlicher Kommissar (Hessen, S. 70), wofür ihm eine Gebühr von 50 fl. überwiesen wurde. — (LEBERMANN, *Jahrb. d. jüd.-lit. Ges.* VI. S. 116). In unserem Dokumente ist nur einmal, im Protokoll vom 1. Febr. 1779, die Anwesenheit der „gnädigsten Commission, nämlich Herrn Archivar Strelin und Herrn Forstrath Kipl“ erwähnt.

Da es sich bei diesen Tagungen zunächst um die Erhebung der einzelnen Vermögen handelte, ist es begreiflich, daß die Anwesenheit aller Steuersubjekte erforderlich war. Diese Tagungen gaben aber auch Anlaß, innere Angelegenheiten, von denen manche ebenfalls an den Beutel gingen, zu behandeln, wo nach rabbinischem Rechte die Willensäußerung aller Interessenten bzw. ihrer Mandatäre erforderlich ist. Aus diesem Grunde wird denn auch das eine oder das andere Mal die Anwesenheit aller, „so daß auch nicht einer gefehlt hätte“, unterstrichen.

Zu 2: Das Beispiel wird offenbar so zu verstehen sein, daß die Differenz zwischen den Beträgen der ersten zwei Stimmen und der fünften Stimme, die in unserem Falle 200 bzw. 300 fl. ausmacht, geteilt, und daß dieser Betrag zu den 1000 fl. hinzugeschlagen wird, so daß die zu besteuende Summe jetzt 1100 bzw. 1150 fl. beträgt. Da kommt aber der Zensit gut davon, da für 1200 bzw. 1300 fl. eine Majorität besteht.

Die Institution einer aus Vertretern der verschiedenen Vermögensschichten zusammengesetzten Kommission ist auch anderswo nachzuweisen, so Krakau, S. 349, § 70 v. Jahre 1595; Glogau, S. LXXXV, Abschnitt V, § 1 v. Jahre 1648; Kuttentplan, S. 35, § 170 v. Jahre 1720; Berlin, Abschnitt X v. Jahre 1792.

Zu 3: Die geringe Anzahl der Bevölkerung unseres Territoriums ermöglichte es der Kommission, sich selbst über das Vermögen der Zensiten ein Urteil zu bilden. Es kam deshalb nur dann der Eid in Betracht, wenn das Steuersubjekt sich gegen die auferlegte Steuer wehrte. Wo aber das eigene Bekenntnis die Grundlage der Einschätzung bildete, mußte dieses durch einen Eid bekräftigt werden. Dies läßt sich bis ins frühe Mittelalter nachweisen. Sehr instruktiv für die Kenntnis der Zeiten sind die erhalten gebliebenen Schwurformeln: Der für die Gemeinde Venedig (14. Jahrh.) von Jakob Maistre festgesetzte in *Leket Joscher*, ed. J. FREIMANN II, S. 36 (s. auch ISSERLEIN, Peßakim Nr. 36); Żolkiew (nach Muster Lemberg) S. 101 (17. Jahrh.); Dubno, S. 88—89; Ermereuth s. Bamberg, S. 307—308, s. noch n. 3 auf S. 308 *das*. Von einer besonderen Schwere ist auch der Bardon-Eid in Prag, s. *Hist. Schriften* (d. jidd.-wiss. Instituts) I, S. 705. In Mantua I. (beigegeben den Drucken von 1723 ab) begnügte man sich mit der Verkündigung einer allgemeinen Bannformel in den Synagogen vor Ueberreichung der Bekenntnisse. Hamburg, § 96, S. 36 wird wohl jedes Verdächtige namhaft gemacht, es fehlen jedoch die Fluchformeln für den Fall unwahrer Angaben. Fürth, Rothenberg (S. 142), Bamberg, (S. 84) beginnt die Schwurformel in umgekehrter Ordnung mit dem Segen voran im Falle der Richtigkeit der Angaben: „Jehi Razon etc“. Rothenberg und Bamberg und vielleicht andere Territorien hatten noch die Erleichterung, daß der Eid nur den traf, der ausgelost wurde. Die Anderen bekräftigten diesen ihrerseits durch „Amen“.

Zu 4: Beide Steuergattungen haben in den staatlichen Steuern ihr Muster, in der Schutzsteuer, die jeder selbständige Erwerber entrichten mußte, und in der Besitzsteuer, die auch eine Art Einkommensteuer vorstellt. Das regelmäßige Budget wird zu je $\frac{1}{3}$ aus der ersten Quelle, zu $\frac{2}{3}$ aus der zweiten gespeist. Schon das talmudische Recht (Baba Bathra 7b ff. u. a. a. O.) beschäftigt sich mit der Frage, ob die notwendigen Ausgaben der Gemeinschaft auf die Personen oder auf das Vermögen umzulegen sind. Die stärkere Heranziehung des Kapitals für manche Institutionen, namentlich für solche, die dem Schutz dienen, wird zunächst nicht aus sozialpolitischen Gesichtspunkten, sondern da-

mit begründet, daß der Besitz in größerem Maße des Schutzes bedürftig ist. In der späteren Literatur wird auch die Frage ventilert, für welchen Bevölkerungsteil die Institutionen einen besonderen Wert haben. In dieser Hinsicht ist die Antwort SALOMO ADRETHS (RGA. V. Nr. 15) auf die Frage, ob das Gehalt des Vorbeters auf die Personen oder auf den Besitz zu schlagen sei, interessant. Adreth bejaht als selbstverständlich, daß der Vorbeter als der Vertreter aller anzusehen sei, daß jedoch auch das Kapital noch besonders heranzuziehen ist, weil die Armen sich auch mit einem Vorbeter begnügen würden, der nicht über besondere Stimmittel verfügte. Auch beim Ethrog wurde in Ausdeutung des Wortes „Hadar“ darauf gesehen, daß eine besonders schöne Frucht erworben werde. Für ästhetische Bedürfnisse jedoch ist der Besitz noch besonders heranzuziehen.

Es bildete sich wohl in unserem Territorium wie anderswo aus der Notwendigkeit die Satzung heraus, daß das Budget zu $\frac{2}{3}$ nach Proportion aus dem Vermögen zu bestreiten ist, aber die Elemente des alten Rechtes sind noch deutlich sichtbar. Insbesondere hellet der alte Gesichtspunkt bei dem zweiten Teil unseres Paragraphen auf. Unregelmäßige Ausgaben, wobei natürlich an Drangsalierungen seitens der Obrigkeit zu denken ist, treffen jedermann, so daß hier das Kapital nur die Hälfte zu leisten hat. Zu Vorbeter und Ethrog siehe noch *Schulchan Aruch, Orach Chajjim* 53, 23, 658, 9.

Zu 5: Die Verordnung hält sich in dem Punkte der Enthebung der Waisenkinder von der Verpflegung der Armen an das talmudisch-rabbinische Gesetz *Jore Dea*. 248, 3 mit Bezug auf *B. Bathra* 8a. Bei der Bemessung des Vermögens wird ihnen besondere Nachsicht zugesichert. Indes konnten diese Begünstigungen nicht immer aufrecht erhalten bleiben, so z. B. wenn der Elternlose einen einträglichen Erwerb betrieb oder zu Zeiten der Not, wo jedes Vermögen herangezogen werden mußte. In allen diesen Fällen erhält das Gesetz eine sinn-gemäße Deutung, wie aus der RGA.-Literatur ersehen werden kann. Auch in unserem Statute (s. § 38) erfährt dieser Punkt eine Abänderung. Gewisse Rechte sind den Verwaisten in allen bekannt gewordenen Satzungen eingeräumt. So gewährt das kastilianische Statut v. Jahre 1452 bis zu einer gewissen Summe Steuerfreiheit (Castilien, S. 326). Ganz besonders human ist Rothenberg (s. 72, § 29), wo die Steuerfreiheit bis zum 20. Jahre reicht. In anderen Ordnungen ist die Grenze des Alters niedriger und die Begünstigung äußert sich in dem niedrigeren Steuersatz, vgl. z. B. Krakau, S. 352, § 70, Ende des 16. Jahrh.; Litauen, § 166—167, v. Jahre 1628, § 491 von 1652: Mähren, § 192; Kuttentplan, § 198 von 1720 (etwas härter), Hamburg, § 128, S. 44; Worms, § 19, S. 21.

Zu 6—9: Schon die älteren Kommentatoren des Talmuds verstehen unter dem zu versteuernden Besitz das bewegliche Vermögen („Mamon hamitalte“). ASCHERI zu *Baba Bathra* 7b). Aus demselben Grunde, der das Vermögen zu einer größeren Leistung verpflichtet, weil nämlich dieses des Schutzes bedarf, aus eben diesem Grunde kann nur das bewegliche Vermögen herangezogen werden, weil nur dieses den Gefahren ausgesetzt ist. Diese Deutung kann jedoch mehr als ein Versuch angesehen werden, bestehende Verhältnisse aus dem talmudischen Satze heraus zu deuten. In der Wirklichkeit haben wir in der Vermögenssteuer nicht lediglich eine Besteuerung des Besitzes, als vielmehr eine Erwerbs- und Einkommenssteuer zu sehen. Nur das bare Geld warf einen ansehnlichen Nutzen ab, weniger unbewegliches Vermögen, das ja ohnehin in irgendeiner Form zinst. Aus diesem Grunde erfragen sich nicht nur vermietete Wohnhäuser, sondern auch Weinberge und sonstiger erwerbender Boden einer Begünstigung (s. z. B. RGA. JAKOB WEIL Nr. 84).

Silber, Gold, Schmuckgegenstände unterliegen der Besteuerung; denn, abgesehen von ihrem Charakter als Handelsartikel, dienten sie auch als eine Art Vermögensanlage, aus der im günstigen Zeitpunkte Stücke der Realisierung zugeführt wurden.

Eine Vermögenssteuer kann aber in ihrem Wesen verkannt und als reine Besitz- und Luxussteuer angesehen werden. Und so besteuert unser Statut, das hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens im Sinne des erörterten Grundsatzes handelt, mit einigen Ausnahmen jeden Besitz an Gold und Silber. Worms (S. 163, § 56—57) besteuert bei einem bestimmten Werte sogar Hausgeräte in Kupfer und Messing, Silber auch dann, „wenn es an Kleidern haftet“, also Borten und ähnl. Hamburg gibt wohl einige Hausgeräte

frei, besteuert jedoch, wenn auch nur zur Hälfte, den Besitz von „heiligen Geräten“, Toraornat u. ähnl. Liberaler und mehr der älteren Auffassung angepaßt ist Dubno, wo Gold und Silber bis zu 10% des Gesamtvermögens frei sind, ja noch mehr, wenn jemand kein Gold und Silber besitzt, werden ihm 10% abgezogen. Das Gesetz geht eben vom Gedanken aus, daß ein Zehntel des Vermögens für solche Gegenstände verwendet wird, bzw. verwendet werden könne. Noch weitgehender ist Mantua, wo die Steuerfreiheit noch einen höheren Satz aufweist. In beiden letzten Statuten werden Paramente, Gebetbücher in Silber u. dgl. ausdrücklich ausgenommen. Eine sehr lichtvolle Auseinandersetzung erfährt der Gegenstand durch ISRAEL ISSERLEIN RGA. *Terumath ha-Deschen* Nr. 342 (14.—15. Jahrh.). Hier ist ganz klar zu sehen, daß die Besteuerung von Gold und Silber nicht den Besitz als solchen treffen will.

Bezüglich der Freigebung des vom Eigentümer bewohnten Hauses sei Dubno l. c. erwähnt, wo dem Nichtbesitzer eines Wohnhauses 10% von der Einschätzungssumme abgezogen werden. Mehr an unsere gegenwärtigen Verhältnisse erinnert Mantua, wo der Besitzer den gemeinen Mietwert zu bekennen hat, der aber einem bevorzugten Satze unterliegt.

Forderungen gehören naturgemäß zum Vermögen. Die für verloren Geltenden werden schon in der alten Literatur behandelt. Unser Statut gibt dem Gläubiger die Freiheit, sie aus dem Vermögen auszuscheiden, verlangt jedoch die Uebergabe eines Verzeichnisses und behält sich ein Drittel der evtl. einzubringenden Beträge vor. Dies entspricht dem älteren in Deutschland üblichen Usus, s. RGA. WEIL Nr. 87, wo sogar auch von der Einhebung der Hälfte in manchen Orten die Rede ist. Sachlicher ist Mantua, wo die Abschreibung in voller Höhe gewährt wird. Bei sich ereignender Einbringung hat der Zensit lediglich den entsprechenden Steuerbetrag nachzutragen.

Im Falle der Verheiratung eines Kindes innerhalb der Schätzungsperiode gewährt unser Statut nicht nur den Abzug der Mitgift, sondern auch der Nebenausgaben im Gesamtbetrage des sechsten Teiles der Mitgift. Andere Ordnungen beschränken die Steuerfreiheit nur auf die Ausheiratung einer Tochter, wiederum andere auf einen Teil des Betrages, wobei auch Kombinationen Platz greifen. Im großen und ganzen waren diese Begünstigungen nicht zum Schaden der Gemeindekasse, da meist schon die Mitgift selbst Steuerobjekt war.

Zu 10: Bei den Frühheiraten der Zeit konnte ein eigenes Kapital erst bei den Verheirateten vorausgesetzt werden. Die Mitgift war denn auch in der Regel das Steuerobjekt. Indes kennen viele Verordnungen auch den ledigen Selbsterwerber, der demgemäß zur Steuerleistung herangezogen wird, wie denn auch unser Statut den Fall eines in die Ehe mitgebrachten Besitzes behandelt. Den letzten Satz in dieser Takkana verstehe ich so, daß die Einschätzung für drei Jahre seit dem Zeitpunkt der Verhehlung gilt. Er könnte aber auch so verstanden werden, daß die Steuerpflicht erst drei Jahre später beginnt, wie ja auch in anderen Verordnungen dem jungen Ehemanne eine Befreiung von gewissen Lasten, allerdings für einen kürzeren Zeitraum, zubilligt wird. Mit der Steuerfreiheit war jedoch in vielen Gemeinden auch die Unfähigkeit, in öffentlichen Dingen mitzureden, verbunden; vgl. z. B. Eisenstadt, Nr. 117.

Zu 11—12: Der Brauch, daß der Bräutigam „am Tage seiner Herzensfreude“ sowie auch innerhalb der Hochzeitswoche für die Belustigung seiner noch ehelosen jugendlichen Kameraden sorgen mußte, ist uralte, s. z. B. die 1220 redigierte Takkana bei FINKELSTEIN. S. 227, woraus auch zu ersehen ist, daß die Ausgelassenheit der jungen Leute oft die Grenze des Erlaubten zu überschreiten pflegte. Auch unser Statut sucht den vom Bräutigam zu leistenden „Vorteil“ zu regeln. In manchen Orten ist dieser Brauch untersagt worden. Siehe die verschiedenen Ordnungen (wo auch der Brauch wegen „Gelila“. In unserem Statute am Sabbath nach der Verlobung. Der Bräutigam gibt also zweimal an die Jugend „Vorteil“): Mähren, § 155; Hessen, S. 82; Offenbach, S. 43, § 17; Kutenplan, S. 26, § 101; Hamburg, S. 54, § 193; Düsseldorf, S. 9, § 6; Aschaffenburg, S. 90, §§ 5—9; Elsaß, S. 28, § 27; Worms, S. 35 u. 66 etc. Gegen den Unfug bei Hochzeitsfeierlichkeiten wenden sich auch die Ordnungen der städtischen Verwaltungen. Für unser Territorium s. die Kirchenordnungen bei Gross, *Aus alter Zeit. Chronik von Dierdorf*, Neuwied 1900.

Zu 13—14 und 26: Ueber das biblische Verbot des Eindringens in das Gebiet eines andern (*Deuteron.* 19, 14; 27, 7) und dessen Ausdeutung im talmudischen Schrifttum vgl. Näheres Eisenstadt, S. 392—393, n. 2. In den Takkanoth des Mittelalters und der darauf folgenden Zeit werden auf Grund des Verbotes der „Grenzverrückung“ auch Miet- und Pachtobjekte — Chasaka — in weitgehendstem Sinne geschützt. Es ist interessant zu sehen, daß die Takkana aus dem 10. oder 11. Jahrh., welche das Mietobjekt schützt (FINKELSTEIN, S. 209, 265) fast wörtlich in die späteren Verordnungen überging, s. *das.* S. 302, 310—311; die Verordnung Ancona aus d. Jahre 1228 in *Festschrift Hoffmann* ed. ROSENBERG, S. 270—271; Amsterdam (poln.-jüd. Gemeinde), ed. MARKON in *Ziunin*, S. 179, § 93; Hamburg, S. 56, § 205. Für den Schutz der Geschäftslokalitäten s. besonders Saloniki in REJ, Bd. 41, S. 257—264; Konstantinopel, in ABRAHAM HA-LEVIS RGA *Ginath W'radim* II. Choschen Mischpat, Abschn. 6 (eine in 30 Punkten diesen Gegenstand regelnde Verordnung). In Polen, wo das Schankgewerbe ein wichtiger Nahrungszweig war, dessen Recht in der Hand des Adels lag, wird die „Uranda“ in den Takkanoth geschützt, so Litauen, S. 14, § 73 ff., u. a. Ö. In den meisten der Verordnungen wird die Ausmietung von Objekten im eigentümlichen Besitze von Nichtjuden verboten; denn das Gesetz geht von realen Tatsachen aus. Das Verbot bezieht sich aber selbstredend im Sinne des biblischen Gesetzes auch auf jüdischen Besitz, wie es auch ausdrücklich in manchen Takkanoth hervorgehoben wird.

Die Takkanoth kennen aber auch, genau wie die Zünfte der Zeit, einen Schutz der gewerblichen Arbeit gegen Unterbietung, s. die diesbezüglichen Verordnungen der jüdischen Schneidergilde in Przemysł (18. Jahrh.) bei SCHORR, *Zydzi w Przemyslu*, S. 268 et passim.

Unser Statut verbietet, §§ 13—14, den unlauteren Wettbewerb im Handel. Es sei vermerkt, daß eine Landesordnung dieses Hoheitsgebietes ebenfalls das Einmischen seitens Dritter in ein Handelsgeschäft verbietet. (GROSS, *Chronik von Dierdorf*, S. 29). § 26 unseres Statutes schützt den Einheimischen gegen einen Einbruch von außen. Bei der primitiven Wirtschaft und den herrschenden Anschauungen der Zeit wurde jeder kleine Ort als ein selbständiges Wirtschaftsgebiet angesehen, dessen Gleichgewicht durch jedweden Eingriff von außen erschüttert werden könnte. Allerdings ist auch der hier geschützte Verkaufsartikel empfindlicher Natur. Eine gewisse Marktfreiheit gewährt auch die damalige Ordnung, zumal für Bewohner desselben Hoheitsgebiets. Zu diesen Punkten siehe Litauen, S. 4, §§ 3—8, S. 70, § 334; Dubno, S. 45; Mähren, § 250 ff.

Interessant ist, daß unser Statut wohl im Sinne des alten Rechtes „nicht straft vor der Warnung“, hingegen in bezug auf die Erweiterung des Tatbestandes darüber weit hinausgeht, indem es die Aussage von Minderjährigen als vollgültigen Beweis ansieht. Vernünftiger erscheint die Bestimmung Hessen, S. 80, wo bei einem begründeten Verdacht dem Angeschuldigten ein Reinigungseid aufgetragen werden kann. Zu diesen, das Gesetz überschreitenden Machtbefugnissen der Gemeinde, vgl. die Stellen aus RGA. SALOMO ADRETH bei ASSAF, *ha-Onschin* etc., Nr. 56 und insbesondere 57; siehe auch ISSERLEIN, RGA. *Terumath ha-Deschen*, Nr. 342 Anfang.

Zu 15: Das alte kastilianische Statut verpflichtet für jeden Tag zum Besuch des Bethauses, mit Hinweis darauf, daß Rabban Gamaliel zur Ermöglichung der Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes sogar seinen Knecht in den Stand der Freien versetzte. Bamberg, § 2, verlangt, wie unser Statut, ebenfalls vom Hausherrn, zwecks Zustandekommens des Gottesdienstes seine Dienerschaft mitzubringen. (Ähnliche Bestimmungen kennt die Kirchenordnung unseres Territoriums.) S. auch Mähren, § 17, Elsaß, S. 20, § 13 und besonders *Schulchan Aruch*, Orach Chajjim § 55, 21—22 und die Hinweise auf die älteren Quellen.

Zu 16: Wie wir oben § 4 gesehen haben, wird das Gehalt des Vorbeters von den Familieninhabern und vom Vermögen zu gleichen Teilen bestritten. § 16 behandelt den Fall, wo der Vorbeter gleichzeitig den Unterricht der Jugend versorgt, wie es in kleinen Gemeinden oft der Fall war. Da an dem Unterricht zunächst diejenigen interessiert sind, die Kinder haben, so wird das ganze Gehalt in drei Teile geteilt, deren zwei auf den Unterricht entfallen. Ob

das erste $\frac{1}{3}$ im Sinne von § 4 aufgeteilt wird, ist aus der Fassung dieses Punktes nicht zu entnehmen. Vgl. hierzu Sugenheim, S. 64, § 20, wo $\frac{1}{3}$ auf die Lernenden, $\frac{1}{3}$ auf das Vermögen und das letzte $\frac{1}{3}$ auf die Familienhäupter aufgeteilt wird.

Zu 17: Aus der Einteilung ist zu ersehen, daß bei einer Arbeitsleistung von 8 Stunden täglich (der Lehrer mußte ja etwa 2 Stunden für den Vorbeterdienst frei haben) der Elementarlehrer 16, der Bibel- bzw. Talmudlehrer 8 Kinder zu unterrichten hatte. Zu diesem Gegenstande vgl. besonders die diesbezüglichen Ordnungen Nikolsburg, v. Jahre 1676 bei GÜDEMANN, *Quellen-schriften*, S. 256, § 2. Siehe auch Worms, S. 81, § 5; Sugenheim, l. c.

Zu 18, 20 und 32: Auch die direkt nicht Interessierten haben $\frac{1}{4}$ Stunde, d. i. die Hälfte beizutragen. Hingegen steht es jedem frei, für sein eigenes Haus einen Lehrer anzustellen. § 32 beschränkt die Verpflichtung auf die Leistung von Geld und Nahrung. Siehe zu diesen Punkten Mähren, § 12; Hessen, S. 81; Rothenberg, S. 71, § 27; Sugenheim, S. 65, § 21.

Zu 19: Eintrittsgeld (Hakdama, Mauth Hakdama) kennen auch die anderen Ordnungen von Verbänden und Gemeinden. Der herrschende Gedanke ist der, daß der neue Bürger eine Organisation und Institutionen antrifft, zu deren Ent stehen die Alteingesessenen beigetragen haben. Demgemäß wird in den meisten Takkanoth das Eintrittsgeld nach der Provenienz abgestuft. Manche Ordnungen verpflichten den Ankömmling auch zur Teilnahme an der Abzahlung früherer Schuldenlasten. In der Regel aber begnügte man sich mit dem Eintrittsgeld, so daß der neue Erwerber des Gemeinderechtes nur a dato an den Lasten teilzunehmen hatte. Das gräflich Isenburg-Birsteinsche Privileg für die gesamte Judenschaft in Offenbach (S. 59, Punkt 3) erlaubt der Judenschaft „von einem neo-recepto eben so viel als Wir an Einzug-Geld zu erheben“.

Zu 20: S. zu 18.

Zu 21: Zu diesem Punkte siehe die Quellen Eisenstadt, S. 183, n. 1, sowie die diversen Armenordnungen Abt. II. *das. Anweisungen auf Verpflegung* kennt schon die frühere Zeit, s. J. MINZ RGA Nr. 7 (Al D'bhär Hachnassath Or'chim al pi Pithkin etc.).

Zu 22: Vgl. hiezu *Schulchan Aruch*, Orach Chajjim 53, 19, wonach eine einzige Stimme durch ihr Veto die Aufnahme verhindern kann und „Magen Abraham“ zur Stelle, mit Hinweis auf MORDECHAI JAFFE, wo dem Brauch, die Aufnahme von der Majorität entscheiden zu lassen, Geltung beigelegt wird. Daß auch in näherer Verwandtschaft Stehende ihre Stimmen abgeben, ist rechtlich einwandfrei, da sie ja selbst beteiligt sind und demzufolge über ihre eigenen Angelegenheiten entscheiden. Interessant ist das Gutachten MENDEL KROCHMAL^s, RGA. *Zemach Zedek* Nr. 1, über einen in Kremsier sich zugetragenen Fall, wo die Entscheidung von einigen wenigen mit der Begründung in Anspruch genommen wurde, daß sie die Majorität hinsichtlich der Steuerleistung vorstellen. Die dortige Takkana besagt nämlich, daß die Anstellung der Gemeindefunktionäre auf Grund der Majorität der Stimmen (Minjan) und der Steuerleistung (Binjan) zu erfolgen hat. Da also ihre Steuerleistung mehr als die Hälfte aller Beitragenden vorstellt, so sahen sie hierin die erforderliche Majorität. Der Rabbiner, der wegen Aufhebung dieser gegen das biblische Gesetz (*Ex. 23, 2*) verstoßenden Takkana angerufen wird, will sich jedoch den älteren Auslegern anschließen, die unter „Mehrheit“ sowohl Personen als Leistung verstehen. Es gehe aber nicht an, eine Mehrheit auf Grund der Leistung zu errechnen, da zu einem gültigen Beschlusse beide Mehrheiten notwendig sind. Eine Majorisierung ist deshalb unmöglich und die Klassen sind auf gegenseitige Verständigung angewiesen. Im gegebenen Falle ist in der Mehrheit der Stimmen auch die Mehrheit der Leistung enthalten, da (s. oben zu § 4) das Gehalt des Vorbeters zu gleichen Teilen von den Familienhäuptern (die ja auch zum großen Teile Steuerträger sind) und der Vermögenssteuer bestritten wird.

Zu 23 und 39: Während § 23 das nicht einbekannte Vermögen ganz einzieht, verfährt die später gefaßte Takkana milder mit dem Nachlaß. Siehe dazu ELSAß, S. 20, §§ 6–8. REJ, Bd. 19, S. 170 behandelt das Erbe eines Almosenempfängers. Interessant ist das Gutachten MENDEL KROCHMAL^s, *Zemach Zedek*, Nr. 24, in einer Nachlaßangelegenheit. Es handelt sich dort um den Nachlaß einer prominenten Persönlichkeit (s. WACHSTEIN, *Inschriften Wien*, I S. 509). Der Begutachter ist der Meinung, daß, da die Vermögensverhältnisse

des Verstorbenen der Gemeinde bekannt sein mußten, und diese doch gegen ihn zu leben nicht eingeschritten war, ein stillschweigender Verzicht ihrerseits vorliege.

Zu 26: Siehe oben zu § 13.

Zu 28 und 37: Schon der Talmud (*Sanh.* 24b und Parallelstellen) brandmarkt den Würfelspieler und spricht ihm gleich dem Wucherer die Zeugnisfähigkeit ab. Die Einnahmen des Berufsspielers werden als Raub angesehen, da der Verlustträger mit dem Verluste nicht bestimmt gerechnet und deshalb auf den ihm abgenommenen Betrag nie Verzicht geleistet hat. Wenn auch manche der Meinung sind, daß das Gesetz nur auf den anzuwendenden sei, der keine andere Beschäftigung hat, so sind sie doch alle in der Verurteilung derjenigen einig, „die sich nicht mit dem Aufbau der Welt befassen“.

Während aber hier der Kampf gegen das Spiel aus rein ethischen und ökonomischen Gesichtspunkten erfolgt, hat es das düstere Leben der Juden in der Diaspora mit sich gebracht, daß auch das unschuldige Spiel verdammt wird. Das Bedürfnis nach Unterhaltung und Ablenkung läßt sich aber schwer ganz unterdrücken. Und so ist es interessant zu sehen, wie die Bestimmungen gegen das Spiel nach Zeit und Raum wechseln. Wenn unser Statut (§ 28) das Mittel, sich den Hunger durch Spiel zu vertreiben mit der Weihe des Tages, der ein Tag des Gedenkens sein soll, unvereinbar finden, so nehmen die italienischen Takkanoth (in der Versammlung Forlì, 1416, FINKELSTEIN, S. 284) die Fasttage ausdrücklich aus. Daß auch die späteren italienischen Verordnungen (so Mantua II), wo das Leben sich temperamentvoller gestaltet noch nachgiebiger sind, erscheint als selbstverständlich. Daß gerade in Italien mit Bannflüchen gegen das Spiel gekämpft wurde, stimmt zur Natur des Landes. Wissen wir doch aus den Bekenntnissen Leon de Modenas, welche Gewalt das Spiel auf ihn hatte.

Es mag aber besonders vermerkt werden, daß die rheinisch-mittelalterlichen Takkanoth (FINKELSTEIN, S. 228) nur das Spiel um Geld, also ganz im alten talmudischen Sinn, verbieten. Ebenso unterscheiden die italienischen Statuten zwischen dem Berufsspiel und dem Unterhaltungsspiel.

In manchen Gemeinden wurde besonders darauf gesehen, daß die gottesdienstlichen Funktionäre sich des Spieles enthielten (s. RGA, ELIA MISRACHI, Nr. 13). Auch in bezug auf die Gattung der Spiele wurden Unterschiede gemacht. Weitgehender als in romanischen Ländern sind die Verbote in den deutschen und insbesondere in den polnischen Territorien. Bei manchen Verböten ist der Gesichtspunkt maßgebend, eine Annäherung der Geschlechter zu verhüten (Hamburg, S. 50, § 167; Eisenstadt, S. 149; Aschaffenburg, S. 94, § 16). Immerhin wurde mit einigen Ausnahmen (so Mähren, § 280) das Verbot jeglichen Spieles auf die Tage, wo aus der Tora vorgelesen wird, beschränkt.

Zur Literatur vgl. WACHSTEIN, *Die Grabschriften des alten Judenfriedhofes in Eisenstadt*, S. 69, n. 1. Es seien hier noch einige Hinweise vermerkt: BERLINER, *Aus dem Leben der deutschen Juden im Mittelalter*, Berlin 1900, S. 18—22; LÖW, *Die Lebensalter*, S. 329—330 et passim; SALOMO B. ADERETH, RGA, II, Nr. 35 (ob bei Auflösung einer Partie wegen Spieles das vereinbarte Pönale zu leisten ist. Andere Responen Adereths in Sachen von Kartenspiel sind öfters zitiert). RIVKIND im ha-Doar (hebr.) Bd. X, S. 208—209 und S. 222—224 (Das Verbot des Kartenspieles in Testamenten). Eisenstadt, Nr. 259 (Der Fall einer Bestrafung). Litauen, S. 10, § 51; Smyrna in *Chajjim w'Chessed*, Smyrna 1737, gegen Ende (Abschaffung des Spieles in den Halbfeiertagen); Kuttienplan, S. 41, § 202; Livorno in RGA, *B'ne Abraham*, Nr. 1—2; Preßburg in WEISZ, *Abhne Beth ha-Jozer*, 40^b—41^a.

Zu 29 und 36: Reglements seitens der Obrigkeiten zur Einschränkung des Luxus kennt das ganze Mittelalter bis in die neuere Zeit hinein. Eine Verordnung aus dem Jahre 1616 verbietet in unserem Territorium, bei einer Strafe von 1 Thaler für jede überzählige Person, mehr als 30 Paare zu einer Hochzeit zu laden. Bei einer Kindtaufe dürfen nur drei Gevatter und 12 Personen anwesend sein (GROSS, S. 95—97). Auch eine große Anzahl jüdischer Luxusverbote ist erhalten geblieben. Unser Statut (§ 29) will aus ökonomischen Gründen die Gäste bei Hochzeiten und sonstigen Feierlichkeiten auf die engere Verwandtschaft beschränkt wissen. § 36 schützt den Sandek (Gevatter)

vor allzu großer Würzerei (auch er mußte „Vorteil“ bieten). Die Zahl der zu ladenden Gäste, die Qualität und Gattung der zu bietenden Speisen, die Geschenke und Douceurs seitens der Nächstbeteiligten sowie wiederum die Aufmerksamkeiten der Gemeindeglieder gegen diese u. a. m. sind der Gegenstand vieler Verordnungen.

Größtenteils werden ökonomische Gründe, die mit dem Zeitpunkte der Promulgierung in Zusammenhang stehen, angegeben. Ein Beweis, daß die alten Verordnungen übertreten und vergessen wurden, und daß jedesmal irgendeine Misere zur Erneuerung Anlaß gab. Oft wird aber, wie in unserem Statut, der ökonomische Grund aus der Sache selbst geholt. Die Versammlung Forli, 1418 (FINKELSTEIN, S. 286) begründet ihre Verordnungen folgendermaßen: „Da wir gesehen haben, daß die, welche Hochzeits- und sonstige Feierlichkeiten veranstalten, groß aufzutun, weit mehr als ihr Vermögen reicht und auch mehr als es bei den Reichen unter den Nichtjuden, in deren Mitte wir leben, der Fall ist, wodurch ein Geldverlust entsteht, so verordnen wir . . .“ Es war auch sonst nicht günstig für die Juden, sich öffentlich als reich zu zeigen.

Während aber in unserem Statut wie in den bekannten italienischen Ordnungen die Beschränkungen auf alle Mitglieder der Gemeinde ausgedehnt werden, sind die Verordnungen auf deutschem und polnischem Boden, im Sinne der damals herrschenden Gesellschaftsordnung, nach Klassen abgestuft. Ganz im Gegensatz zu den talmudischen Takkanoth (*Moed Katan* 27 b), die alles Gepränge bei Leichenfeierlichkeiten „wegen der Ehre der Armen“ abschafften. Die Reglements bestimmen aufs genaueste die Zahl der Personen und die Qualität der Speisen für die verschiedenen Steuerträger. Sogar die Liste der zu ladenden Gäste mußte vorerst vom Vorstand vidiert werden. Man überließ es nicht dem Minderbemittelten, aus eigenem Ermessen seinen mageren Beutel zu schonen. Immerhin begreift man, daß bei komplizierteren gesellschaftlichen Verhältnissen eine allgemeine Einschränkung nicht am Platze gewesen wäre, zumal an der „reichen Hochzeit“ gar zu viele interessiert waren. Und so tritt der Unterschied der Klassen lange Zeit stark hervor. War doch noch in der Umwelt dem Bürger und Bauer bei Leichenbegängnissen die Zahl von Kerzen am Sarge vorgeschrieben [„Aus den Matrikeln der Stadt Poysdorf“ (in Niederösterreich) in *„Unsere Heimat“*, 1929, S. 208].

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieses Materials in folkloristischer Hinsicht seien hier in Auswahl einige Hinweise gegeben: Forli (bereits erwähnt); Mantua II.; „Pragmatica da osservasi dagl. Ebrei del Ghetto d'Ancona“, d. d. 16. März 1739. 22 Punkte. Mitgeteilt von A. MILANO in REJ, 78, S. 51—63. — Krakau, S. 93—94, 110—111; Litauen, 1627—1761, § 327, 408, 603—604, 669—674, 697, 722, 724, 884, 973—976; Dubno, S. 43, 60, 109; Żolkiew, S. 96 § 10, S. 110, § 38—40, S. 115 § 113. — Amsterdam poln.-jüd. Gemeinde, § 77 ff. — Hessen, S. 83; Frankfurt 1715; Fürth I. 1728; Fürth II. 1786; Hamburg, § 24, 189 ff., 221—223; Hamburg port. Gem. Jahrb. d. jüd.-lit. Ges. VIII, S. 228, 283—284 X. S. 244, XI. S. 30. — Mähren, § 295, 306 und S. 138 § 6. — Metz 1690, S. 108—109. — Carpentras, 1712 (JQR 1928 S. 337—383). — Fetz 17. Jahrh. *Kerem Chemer*, II. Nr. 45, 94 (interessant für Kenntnis der Geräuche). Es sei zum Schluß noch auf REJ 41, S. 109—112 hingewiesen, wo ein „Revolutionär“ in Saloniki die Beschränkungen wie folgt verspottet: *שלא יאכלו בסעודת החתן כי אם חרש ובנות ואיברים דתת בניית הבית עד . . .* *הסכימו שבמקום שש ורקמה ושני . . . עם עניים והמחלצות הגלוינים שתצאנה במחלצות של קנים . . .* und auf die Takkanoth des Karäers Abraham Firkowicz (19. Jahrh.) (JELLINEK, *Abraham Firkowicz*, [Takkanoth usw.] Wien 1895) § 24, der aus der Bibel nachzuweisen sucht, daß Festlichkeiten nicht üblich waren, da bei allen biblischen Berichten über derartige Ereignisse nicht vermerkt wird, daß ein Mahl gegeben wurde.

Zu 30: Wie es scheint, ist diese Bestimmung nicht verwirklicht worden; denn das alte Verhältnis 1:1 wird auch in den späteren Strafandrohungen beibehalten.

Wie die Herrschaft auf die Einbringung der Straffelder ein waches Auge hatte, ist aus C. F. WEISS, *Gesch. und rechtliche Stellung der Juden im Fürstbistum Straßburg*, S. 47—50, zu ersehen. Näheres aus urkundlichem Material s. Hessen, S. 77 hebr. und 72 deutsch; L. HORWITZ in MGWJ 1910, S. 521, Punkt 4 (Wortlaut im Eid des Landrabbins). Offenbach,

S. 56, Punkt 12 („... bis auf zwei RThlr. . . soll die Helffte Uns und die andere Helffte aber ins Juden Hospital, wenn aber die Straf die Summe von 2 Reichsthalern übersteigt, so kommen Zwey Theil Uns und ein Theil gedachten Juden Hospital zu . . . des Endes allemal ein von Rabbiner und Baumeistern unterschriebenes Attestat ob und was von Strafen das Jahr über aufgesetzt worden . . .“).

Diese Teilnahme des Staates an den Strafgeldern finden wir auch in städtischen Verwaltungen, so in Wiener-Neustadt im 15. Jahrh. Es pflegte auch vorzukommen, daß der Kaiser diese Einnahmen in Pacht gab (*Blätter für niederöst. Landeskunde*, XIX, S. 234).

Während wir in den polnischen Takkanoth von einer Beteiligung des Staates an den Strafgeldern nichts hören, treffen wir den „Knas P'ha-Melech“ (Strafgeld für den König) in den älteren RGA., so bei ADERETH an. Die Verordnungen von Ferrara, 1575, (FINKELSTEIN, S. 307) widmen die eine Hälfte a la Misericordia und die andere Hälfte den jüdischen Armen, die von Corfu (*ibidem*, S. 317), illustrissimo regmento und der Synagoge. Aus dem Umstand, daß die jüdischen Institute an zweiter Stelle rangieren, ist zu ersehen, daß auch hier die Aufteilung keine freiwillige war.

Zu 32: S. o. zu 18ff.

Zu 33: Schon vor älterer Zeit üblich, s. GÜDEMANN, *Quellenschriften*: MGWJ 1897 S. 518; Aschaffenburg, S. 89, § 2; Bamberg, § 1.

Zu 35: Zu diesem Verbot siehe die Literatur Eisenstadt, S. 147, n. 5. Nicht nur die jüdische Welt (s. *das.*, S. 145 n. 1) sah die Ursachen der bösen Zeiten im leichten Leben. So erläßt z. B. Graf Octavio Fugger 1592 in Hinsicht auf die gefährlichen schweren Zeitläufe, das Sterben, die Kriege etc. ein Tanzverbot in seinen Gütern. (*Fugger-Zeitung*, ed. KLARWILL, S. 169, Nr. 144). Zu der Eisenstadt I. c. zitierten Literatur sei noch hingewiesen auf Fürth I. S. 158, § 26 (Verbot des Tanzenlernens. In Italien hingegen unterrichteten in dieser Kunst Gelehrte von Rang); Josef STEINHARDT RGA., *Sidron Jossef*, Nr. 17; Fürth II. S. 127, § 466; *Jahrb. der jüd.-lit. Ges.*, VIII. S. 236; Hamburg, S. 11, § 35; Elsaß (nur gegen Unverheiratete mit Verheirateten) S. 28, § 28.

Zu 36: S. zu 29.

Zu 37: S. zu 28.

Zu 38: S. zu 5.

Zu 39: S. zu 23.

Kampf um die Fürther Judenapotheke

Von August Jegel

Als im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges die hergebrachte Ordnung allmählich sich immer mehr lockert, verlieren naturgemäß auch die Gesetze, welche die Juden einengen, viel von ihrer Gültigkeit. Infolgedessen kann sich um 1640 in der Hofmark Fürth ein jüdischer Arzt Jehuda Löb ben Benjamin, der allmählich auch eine Apotheke errichtet, um so eher niederlassen und im Hospital gegenüber der Synagoge wohnen, als die dortigen Hoheitsrechte ziemlich verwickelt sind¹⁾; drei Gewalten besitzen nämlich in Fürth Rechte und Untertanen und beanspruchen deshalb landes- und grundherrliche Befugnisse: der Markgraf von Ansbach, der Dompropst von Bamberg und die Reichsstadt Nürnberg. Daher nennt der Bamberger Jurist Dr. Mertladen 1676 Fürth einen locus irregularis²⁾.

¹⁾ Erhard Andreas Saueracker, Versuch einer Geschichte der Hofmark Fürth. Nürnberg und Leipzig 1786.

²⁾ Nürnberg, Germ. Mus. Arch., Apothekerprotokollbuch I, 360.

³⁾ Nürnberg, Staatsarchiv, Nürnberger Mandate K, Nr. 75 a u. b; Ratsbuch 7, 47 u. 76. — Andreas Würfel, Nachrichten von der Judengemeinde Nürnberg 1755 (SS. 7 ff. u. 101 ff.).